

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Landgericht Detmold
Postfach 2162
32711 Detmold

per beA

01 O 199/21

In Sachen

Allhoff-Cramer
/RAe Günther Partnerschaft/

./.

Volkswagen AG
/RAe PSWP/

dankt der Kläger für den gewährten Schriftsatznachlass.

Der Kläger nimmt die richterlichen Hinweise und die in der mündlichen Verhandlung vorgenommene Antragsänderung zum Anlass, die Anträge unter geringfügiger Abänderung der Hauptanträge insgesamt nunmehr nachfolgend zu fassen. Es ergeben sich geringfügige Änderungen an den Ursprungsanträgen 2. a), b) und 3.a).

Es werden umfangreiche Hilfsanträge hinzugefügt, die die Bedenken des Gerichts beseitigen dürften, aber im Hinblick auf die Hauptanträge textlich natürlich zu Doppelungen führen. Es wird unter diesen thematischen Einordnungen noch knapp auf den Vortrag aus der Klageerwidern erwidert.

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel * (bis 30.06.2020)
Dr. Ulrich Wollenteit *¹
Martin Hack LL M (Stockholm) *¹
Clara Goldmann LL M (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL M (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL M (London) *
Dr. Davina Bruhn *
André Horenburg
John Peters

¹ Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

29.06.2022
00548/21 /R /R/R
Mitarbeiterin: Jule Drzewiecki
Durchwahl: 040-278494-11
Email: drzewiecki@rae-guenther.de

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

Es wird beantragt

die Beklagte zu verurteilen,

1. bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR – ersatzweise Ordnungshaft – oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

es zu unterlassen,

a) selbst sowie durch vollkonsolidierte Tochterunternehmen mit einem Verbrennungsmotor ausgestattete Personenkraftwagen (Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen einschließlich Fahrzeugführer geeignet und bestimmt sind) sowie leichte Nutzfahrzeuge (Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zum Transport von Personen oder Gütern bestimmt sind mit einem maximalen zulässigem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen) nach Ablauf des Jahres 2029 entgeltlich oder unentgeltlich erstmals in den Verkehr zu bringen

b) die unter a) genannten Fahrzeuge, die sie selbst herstellt oder die sie durch vollkonsolidierte Tochterunternehmen herstellen lässt, nach Ablauf des Jahres 2029 entgeltlich oder unentgeltlich in den Verkehr bringen zu lassen,

2. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen

– hinsichtlich der erfassten Fahrzeugklassen nach Maßgabe des Antrages zu 1) –,

a) dass die aus dem Betrieb von Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie Pkw-Dienstleistungen entstehenden jährlichen, aggregierten CO₂-Emissionen (Scope 1, 2 und 3), die von ihr selbst sowie von ihren vollkonsolidierten Tochterunternehmen verursacht werden, im Jahre 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber 2018 zu senken und mindestens unter diesem Niveau beizubehalten, wobei die Methoden und Bilanzierungsgrundsätze dem Greenhouse Gas Protocol des World Resources Institutes oder vergleichbarer wissenschaftlich anerkannter Standards zu entnehmen sind,

b) dass konzernweit, d.h. über alle mit Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie Pkw-Dienstleistungen befassten vollkonsolidierten Tochterunternehmen hinweg, maximal 17 Prozent der in den Jahren 2022 bis

zum Ablauf des Jahres 2029 insgesamt inverkehrgebrachten Pkw und leichten Nutzfahrzeuge Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren sind,

3. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen

– hinsichtlich der erfassten Fahrzeugklassen nach Maßgabe des Antrages zu 1) –,

a) in den mit Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie auf diese Fahrzeuge bezogene Dienstleistungen befassten Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures, nicht vollkonsolidierte Beteiligungen) ihren rechtlichen und tatsächlichen Einfluss fortlaufend so auszuüben, dass die jährlichen, aggregierten CO₂-Emissionen (Scope 1, 2 und 3) bis zum Jahre 2030 um 65 Prozent gegenüber 2018 gesenkt werden und mindestens unter diesem Niveau beibehalten werden, wobei die im Antrag zu 2. a) benannten Standards sowie zum Nachweis des Einflusses die anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung anzuwenden sind,

b) in den Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures, nicht vollkonsolidierte Beteiligungen), die mit Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie auf diese Fahrzeuge bezogene Dienstleistungen befasst sind, ihren rechtlichen und tatsächlichen Einfluss zur Erreichung des im Antrag zu 2. b) genannten maximalen inverkehrgebrachten Anteils von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren bis zum genannten Zeitpunkt fortlaufend auszuüben,

c) in den Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures, nicht vollkonsolidierte Beteiligungen), die mit Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie auf diese Fahrzeuge bezogene Dienstleistungen befasst sind, ihren rechtlichen und tatsächlichen Einfluss so auszuüben, dass ein erstmaliges Inverkehrbringen oder Inverkehrbringenlassen von mit einem Verbrennungsmotor ausgestatteten Pkw und leichten Nutzfahrzeugen spätestens nach Ablauf des Jahres 2029 unterlassen wird.

(A) hilfsweise

zu 1) bis 3), die Beklagte zu verurteilen,

durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass

a) die aus dem Betrieb von Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw (definiert wie in Antrag zu 1a) und leichten Nutzfahrzeugen (definiert wie in Antrag zu 1a) sowie auf diese Fahrzeuge bezogene Dienstleistungen entstehenden jährlichen aggregierten CO₂-Emissionen (Scope 1, 2 und 3), die von ihr selbst sowie von ihren vollkonsolidierten Tochterunternehmen verursacht werden, so zu reduzieren, dass diese gemessen am globalen Marktanteil der Beklagten mathematisch anteilig dazu beitragen, dass die globalen CO₂-Emissionen im Jahre 2030 um mindestens 45 Prozent gegenüber 2019 gesenkt sind, und bis 2050 Treibhausgasneutralität erreicht wird;

b) – hinsichtlich der erfassten Fahrzeugklassen nach Maßgabe des Antrages soeben a) –,

in den mit Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie auf diese Fahrzeuge bezogene Dienstleistungen befassten Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures, nicht vollkonsolidierte Beteiligungen) ihren rechtlichen und tatsächlichen Einfluss fortlaufend so auszuüben, dass gemessen am globalen Marktanteil der Beklagten, diese Gemeinschaftsunternehmen mathematisch in Bezug auf diesen Marktanteil anteilig dazu beitragen, dass die globalen CO₂-Emissionen wie zu a) begrenzt werden.

(B) ferner hilfsweise

zu den Hauptanträgen 1) bis 3) sowie dem 1. Hilfsantrag,

die Beklagte zu verurteilen,

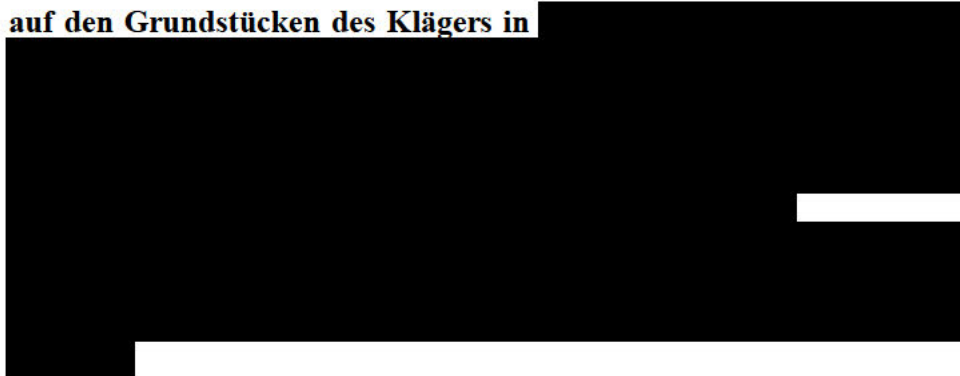
wie in Hilfsantrag oben A mit der Abweichung, dass der Anteil des Reduktionsbeitrages der Beklagten, der vollkonsolidierten Tochterunternehmen sowie der Gemeinschaftsunternehmen durch freies Ermessen des Gerichts gem. § 287 ZPO bestimmt wird,

(C) ferner hilfsweise

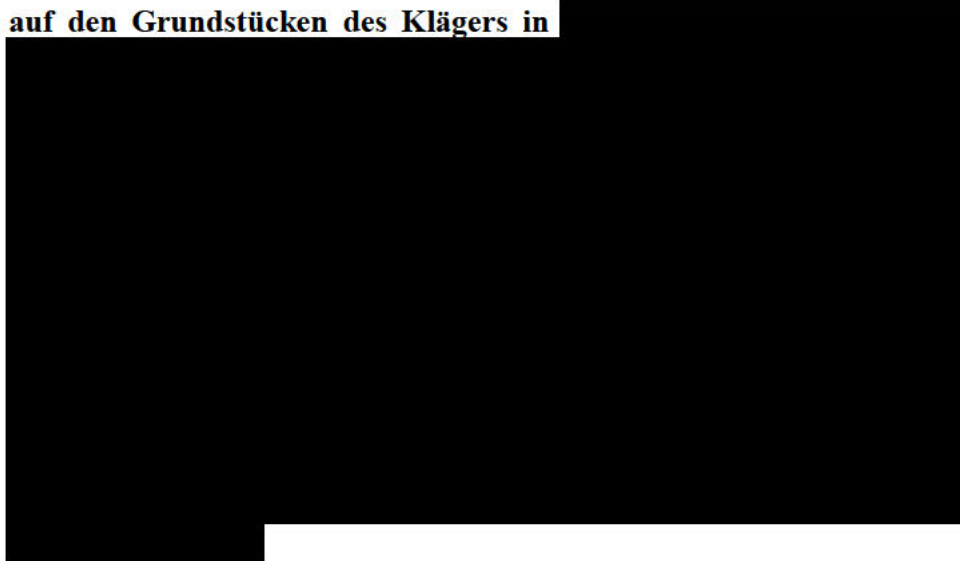
zu den Hauptanträgen 1) bis 3) sowie dem 1. und 2. Hilfsantrag, die Beklagte zu verurteilen,

es bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR – ersatzweise Ordnungshaft – oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, Treibhausgase (Scope 1, 2 und 3) zu verursachen, die

auf den Grundstücken des Klägers in



auf den Grundstücken des Klägers in



allein- oder mitursächlich sind für auf die bezeichneten Grundstücke einwirkenden lokalen durchschnittlichen Temperaturanstieg, Bodenfeuchtemangel, Absinken des Grundwasserstandes, Extremniederschlagsereignisse, veränderte Niederschlagsmuster, Bodenerosion, Hitzeextreme, Hitzewellen, Dürreperioden, Ungezieferbefall an Pflanzen, frostarme Winter, feuchtigkeitsmangelbedingt gehemmte Photosyntheseleistung von Pflanzen, gehemmtes Pflanzenwachstum, feuch-

tigkeitsmangelbedingtes Absterben von Pflanzen – insbesondere Grünlandpflanzen, Getreidepflanzen und Bäumen –, Sturmschäden an Bäumen und/oder Zerstörung eines Waldökosystems;

und/oder allein- oder mitursächlich sind für Hitzestress des auf den bezeichneten Flächen bewirtschafteten Viehbestandes;

und/oder allein- oder mitursächlich sind für die Erhöhung des Risikos für den Kläger der hitzebedingten Sterblichkeit und/oder zu erkranken an kardiovaskulären Krankheiten, Atemwegserkrankungen, verminderter Leistungsfähigkeit, Lyme-Borreliose, Zecken-Enzephalitis und/oder Nierenkoliken;

und/oder den mit Treibhausgasausstoß verbundenen Freiheitsgebrauch des Klägers einschränken,

soweit diese Emissionen anteilig über einem CO₂-Budget liegen, das die Einhaltung der Erderwärmungsgrenze von 1,5 °C mit 50 Prozent Wahrscheinlichkeit nach dem Stand der Wissenschaft sicherstellt.

Die Begründung zu den wie soeben gefassten Anträgen findet sich sogleich unter I.1. sowie 2. a.E.

Die nachfolgende ergänzende Replik (Replik II) sowie Stellungnahme zu den richterlichen Hinweisen vom 20.05.2022 gliedert sich wie folgt:

GLIEDERUNG

I.	Vorbemerkung	7
II.	Stellungnahme zu den richterlichen Hinweisen	8
1.	Zu den Anträgen.....	8
a)	Antragsänderung zu 2. b) in mdl. Verhandlung.....	8
b)	„Marken“	9
c)	Komma hinter „jährlichen, aggregierten Emissionen“.....	10
d)	„Greenhouse Gas Protocol“ oder vergleichbare wissenschaftliche Standards.....	10
2.	Überschneidung von Unterlassungs- und Beseitigungsantrag.....	10
a)	Hauptanträge sind zulässig	10
b)	Hilfsanträge.....	18
3.	Darstellung der konkreten Beeinträchtigungen im Eigentum/Gesundheit des Klägers.....	20

a) Gesundheitsbeeinträchtigungen	20
b) Eigentumsbeeinträchtigungen.....	21
4. Recht auf Erhalt treibhausgasbezogener Freiheit (REtF) als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB.....	34
5. Maßnahmen zur Abhilfe seien bei § 1004 Abs. 1 BGB grundsätzlich dem jeweiligen Störer überlassen	37
6. Richtige Beklagte - Volkswagen AG als beherrschende Obergesellschaft ..	39
7. „Rechtswidrigkeit“ des Verhaltens	40
8. Klimahaftung sei Sache des Gesetzgebers	42
III. Weitere Anlagen	44

I. Vorbemerkung

Der Kläger liegt richtig und kann nicht rechtlos gestellt werden. Auch wenn die Sache kompliziert erscheinen mag: er macht im Hinblick auf sein Eigentum fort-dauernde Beeinträchtigungen geltend, im Hinblick auf seine Gesundheit und Freiheitsrechte ausreichend konkrete Risiken durch mangelnde Klimaschutzanstren-gungen (auch) der Beklagten.

Die geltend gemachten Beeinträchtigungen des Eigentums, insbesondere die Schä-den an seinen Forstflächen und dem Aufwuchs, sind adäquat-kausal auf den Kli-mawandel zurückzuführen, seine Darstellung der Kausalität ist substantiiert. Jedes einzelne Glied der Kausalkette ist offensichtlich gegeben bzw. mit einem Sachver-ständigenbeweis beweisbar. Die eingetretenen Schäden hat der Kläger mit Anhang K5 konkret für seine Flächen substantiiert. Er macht keinen Schadenersatz geltend – er will die andauernde Störung seiner Forst- und Landwirtschaftsflächen durch immer heftiger werdende Klimafolgen aber nicht einfach aushalten. Heute, im Juni 2022, befindet sich der Kläger mit seinen Flächen in Detmold erneut in einer schweren Dürreperiode, schwerer sogar als 2018: Das neue, menschengemachte „Normal“ ist kein nicht begründbares Ereignis.

Der Kläger liegt auch im Hinblick auf die Beklagte richtig: Es gibt nur wenige Rechtssubjekte auf der Welt, die für mehr Emissionen verantwortlich sind. Die Beklagte führt eine Konzernausrichtung und -strategie, die auf objektiv unzu-reichende und damit den Kläger schädigende Klimaziele gerichtet ist. Sie hat es in der Hand, einen staatengleichen Beitrag zur Verhinderung von Treibhausgasemis-sionen zu leisten, indem sie ihr Fahrzeugportfolio ändert.

Die Beklagte möchte verhindern, dass Gerichte ihr dies aufgeben und zweifelt da-her rechtlich und tatsächlich alles an, was das OLG Hamm in dem seit 7 Jahren

laufenden Prozess gegen die RWE AG bereits etabliert hat: § 1004 BGB ist anwendbar und Auswirkungen des Klimawandels sind darunter rechtlich fassbar. Dies wird inzwischen auch in der Literatur zunehmend so gesehen, vgl. unsere Replik I und aktuell *Thöne*, Klimaschutz und Haftungsrecht, ZUR 2022. 323. Die Kausalkette zwischen etwa den Forstschäden und den Handlungen der Beklagten ist ohne weiteres in gut fassbare einzelne Teilschritte aufzugliedern. Sie bildet einen adäquat-kausalen Verursachungszusammenhang ab.

Rechtlich ist das Beantragte nicht besonders kompliziert oder neu. Soweit Beeinträchtigungen vorliegen, sind diese abzuschalten. Darüber hilft weder der Trennungsgrundsatz hinweg, noch, dass die Fahrzeuge durch Dritte gefahren werden. Für dieses Problem hat der BGH mehrfach entschieden: Das Dazwischentreten Dritter wird nur unterbrochen, wenn der Dritte vollkommen unverständlich und aus Sicht eines objektiven Dritten ganz abnormal auf das Vorverhalten reagiert. Das Fahren gekaufter Pkw fällt wohl offensichtlich nicht in diese Fallgruppe, auch die Scope-3 Emissionen sind damit der Beklagten zurechenbar.

II. Stellungnahme zu den richterlichen Hinweisen

1. Zu den Anträgen

a) Antragsänderung zu 2. b) in mdl. Verhandlung

Auf den mündlichen Hinweis des Gerichts, dass der Antrag 2. b) mit dem Anknüpfungspunkt im Jahr 2021 auf etwas Unmögliches ziele, weil das Jahr schon abgelaufen sei, hat der Kläger diesen Antrag in der mündlichen Verhandlung abgeändert und auf das Jahr 2022 als ersten Referenzpunkt Bezug genommen.

Zur Klarstellung: Der Antrag zu 2. b) in seiner ursprünglichen Fassung zielte auf einen *Gesamtabsatz* im Zeitraum von 2021 bis zum Ablauf des Jahres 2029. Der maximale Anteil von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren von 25 Prozent sind keine Grenze, die Volkswagen notwendiger Weise in jedem Jahr einhalten müsste. Anders als es das Gericht wohl erwogen hat, war dadurch kein spezifisch im Jahr 2021 vorzunehmendes Handeln und damit auch keine unmögliche Handlung gefordert. Die Handlungen konnten beliebig innerhalb des Gesamtzeitraumes vollzogen werden. Obwohl das Jahr 2021, in dem die Klage erhoben wurde, abgelaufen ist, wäre ein antragsgemäßes Verhalten daher auch in der ursprünglichen Fassung nicht unmöglich gewesen.

Insoweit hat der Kläger die Verteilung des restlichen Absatzes der Verbrennerfahrzeuge der Beklagten überlassen und damit der Grundwertung von § 1004 Abs. 1 BGB diesbezüglich Rechnung getragen. Nicht beantragt ist, wie und wann ein mögliches Ausschleichen dieser Fahrzeuge durch die Beklagte innerhalb des Zeitraumes ausgestaltet wird.

Zur Vereinfachung hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung den Antrag, wie im Sitzungsprotokoll vom 20.05.2022 festgehalten, kurzum abgeändert. Dabei war es aufgrund der nicht ganz trivialen Berechnung des Gesamtabsatzes nicht möglich, in der Kürze der Zeit die Auswirkungen auf das 25%-Ziel zu prüfen. Dies hat der Kläger nun nachgeholt. Hierbei hat sich ergeben, dass unter Aussparung des Jahres 2021 ein Absatz der bezeichneten Fahrzeuge von 17% in den Jahren 2022 bis einschließlich 2029 möglich ist.

Klammert man das Jahr 2021 aus und legt den Zeitraum 2022 bis einschließlich 2029 zu Grunde, erhöht sich die Zahl der bereits zugelassenen batterieelektrischen Fahrzeuge, die sich 2030 noch auf der Straße befinden werden, um die 2021 verkauften 4,7 Millionen batterieelektrischen Fahrzeuge auf insgesamt 11,9 Millionen Fahrzeuge. Gleichzeitig sinkt die Zahl der bis einschließlich 2029 noch zu verkaufenden Gesamtmenge an Fahrzeugen um die 2021 verkauften Fahrzeuge auf 734 Millionen. Die 2030 im Gesamtbestand erwarteten batterieelektrischen Fahrzeuge bleiben mit 622 Millionen gleich. Entsprechend ergibt sich folgende Rechnung:

$$1 - \frac{(622 - 11,9)}{734} = 0,17 \text{ bzw. } 17 \text{ Prozent}$$

Siehe zur Herleitung insgesamt Klageschrift, S. 57 f.

Um aus Gründen der Klarheit bei dem Referenzjahr von 2022 zu bleiben, beantragt der Kläger nunmehr abweichend vom ursprünglichen Antrag zu 2. b) – dieser in der geänderten Fassung aus der mündlichen Verhandlung vom 20.05.2022 – das wie oben unter 2. b) dargestellte.

b) „Marken“

Der Klarheit dienend ist der Kläger ebenfalls bereit, auch den Bezug auf „Marken“ fallen zu lassen, wobei es insoweit bei der Rechtsauffassung des Klägers wie in der vorläufigen Replik vom 15.05.2022 (im Folgenden: Replik I) festgehalten bleibt. Auch eine „Überbestimmung“ wäre für einen Klagantrag unschädlich

vgl. BeckOK ZPO/Bacher, 44. Ed. 1.3.2022, ZPO § 253 Rn. 63.1a).

Insofern ist nunmehr der Antrag wie oben unter 2. b) maßgeblich.

Beide Antragsmodifikationen sind jedenfalls gem. § 264 ZPO nicht als Klageänderung anzusehen und nicht zustimmungsbedürftig.

Bezüglich der Antragsänderung zur Absatz-Gesamtmenge des Verbrenner-Inverkehrbringens ist keine Änderung der Sach- und Rechtslage oder des geforderten Verhaltens gegeben. Das rechnerische Gesamt-Absatzziel bleibt unverändert; es

handelt sich hierbei um eine reine Änderung der Darstellungsform. Der Referenzzeitraum hat sich lediglich verschoben. Damit ist schon keine Klageänderung im Sinne von §§ 263 f. ZPO gegeben. Dies jedoch einmal unterstellt, wäre die Änderung jedenfalls gem. § 264 Nr. 1 ZPO als bloße Berichtigung privilegiert. Selbiges gilt hinsichtlich des Verzichts auf das Merkmal „Marke“.

vgl. BeckOK ZPO/Bacher, 44. Ed. 1.3.2022, ZPO § 264 Rn. 3

c) Komma hinter „jährlichen, aggregierten Emissionen“

Korrekt beantragt, aber bei der Beklagten offenbar zu Missverständnissen, führte der Begriff der Aggregation. Dies haben wir bereits in der Replik I auf S. 32 f. klargestellt. Um keinerlei Missverständnisse mehr zuzulassen, haben wir zur klaren Separation ein Komma wie in der Überschrift benannt eingefügt. Es geht um jährliche Emissionen, die über Scope 1 bis 3 aggregiert sind.

d) „Greenhouse Gas Protocol“ oder vergleichbare wissenschaftliche Standards

Hier bleibt es bei dem Beantragten (s. schon Replik I, S. 32). Das GHG ist der de facto Standard und zugleich ein wissenschaftlicher Standard – aber kein gesetzlicher. Um der Wertung des § 1004 Abs. 1 BGB Rechnung zu tragen, ist hier auch der Beklagten grundsätzlich die Wahl zu lassen. Hier verhält es sich nicht anders als bei den anerkannten sog. „insbesondere“-Zusätzen, die einen weiten Begriff präzisieren können. Die Benennung des GHG Protocols entlastet das Vollstreckungsverfahren, da bei der (wahrscheinlichen) Wahl der Beklagten dieses Standards das Vollstreckungsorgan sofort die Antragsgemäßheit feststellen könnte, anders, als wären lediglich „wissenschaftliche Standards“ tenoriert.

vgl. zu den „insbesondere“-Zusätzen BGH GRUR 2016, 705 Rn. 13; NJW-RR 2019, 610 Rn. 21.

2. Überschneidung von Unterlassungs- und Beseitigungsantrag

a) Hauptanträge sind zulässig

aa)

Das Gericht hat Zweifel an der Antragsgestaltung. Für den Fall, dass der Kläger auch Beseitigungsansprüche geltend machen wolle, müsse er konkret im Antrag ausformulieren, welche Beeinträchtigungen denn die Beklagte beseitigen solle und um welche Rechte es dabei im Einzelnen gehe.

Der Kläger hat nie eine rein vorbeugende Unterlassungsklage erhoben. Seine Klage (anders als etwa die parallelen Klagen der Deutschen Umwelthilfe gegen Konkurrenten der Beklagten) basiert im Hinblick auf den Schutz seines *Eigentums* auf fortdauernden Beeinträchtigungen. Er begehrt die Verhinderung fortlaufender, sich

intensivierender Klimawandelfolgen, die anteilig verursacht werden durch Emissionen der Beklagten.

Diese Emissionen – generell und über der tolerablen Grenze – verursacht die Beklagte fortlaufend; auch die Klimawandelfolgen wie etwa die abnehmende Bodenfeuchte sind fortlaufend.

Sofern der Kläger also mit Antrag zu 1) beantragt, dass die Beklagte ab 2030 keine PKW und leichten Nutzfahrzeuge mit Verbrennungsmotor mehr veräußert, wird damit keine vorbeugende Unterlassung – also die Abschaltung einer erstmaligen Störung – gefordert, sondern die Unterlassung eines fortgesetzten störenden Verhaltens, hier durch die Beklagte gesteuerte Unternehmensentscheidungen.

Mit der Replik vom 15.05.2022 (i.F.: Replik I) macht der Kläger daher auch keine *zusätzlichen* Beseitigungsansprüche geltend. Er macht lediglich deutlich, dass sich seine bereits gestellten Anträge sowohl nach § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB als auch nach den Voraussetzungen des § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB rechtfertigen.

Dem Kläger ist bewusst, dass für einen Unterlassungsantrag besondere Anforderungen an Bestimmtheit und den Bezugspunkt des zu untersagenden Verhaltens gelten. Diese hat er erfüllt. Sofern sich der gleiche Antrag jedoch auch durch einen Beseitigungsanspruch rechtfertigt, sind darüber hinaus keine strengeren Anforderungen zu stellen. Für Beseitigungsanträge gelten nicht die gleichen strengen Bestimmtheitsanforderungen wie für Unterlassungsanträge. Wenn der materiell-rechtliche Anspruch nicht anders als durch relativ unbestimmte Begriffe umschrieben werden kann, spricht das für die Zulässigkeit.

s. nur OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 23.02.2017 - 6 U 37/16 – juris unter II.1.b.

Speziell in Fällen von zu beseitigenden Immissionen genügt es nach der Rechtsprechung sogar, den allgemeinen Gesetzeswortlaut zu beantragen. Insoweit kann, wenn der Unterlassungsantrag den gesetzlichen Anforderungen genügt, eine darüberhinausgehende einzelne Benennung der Beeinträchtigungen eines Antrages, der sich durch § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB rechtfertigt, nicht verlangt werden.

Es ist mit den Anträgen vollständig klar, was die Beklagte unternehmen muss, um den beeinträchtigenden Zustand zu beseitigen. Dass dies dem Schutz der klägerischen Rechtsgüter dient, ist ebenfalls offensichtlich – es sind im Hinblick auf den Eigentumsschutz die (nun vorsorglich auch im dritten Hilfsantrag (C) benannten) Grundstücke.

bb)

Die trennscharfe Abgrenzung von Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch ist häufig schwierig bzw. nicht möglich (s. nur Klageschrift S. 117 und Replik I S. 25

ff.). Entsprechend ist nach ständiger Rechtsprechung - jedenfalls wenn die Voraussetzungen beider Anspruchsgrundlagen erfüllt sind - eine Abgrenzung nicht notwendig.

Es ist in speziellen Fällen eine rein sprachliche Frage, ob man ein fortgesetztes Handeln als stets sich aktualisierendes Tun darstellt und damit eine Unterlassungsklage einschlägig wäre oder ob es sich aufgrund Unternehmens-struktureller Verfestigung dieser Handlung um eine fortgesetzt ablaufende Beeinträchtigung handelt.

Der Kläger rügt im Kern die Konzernstrategie und -ausrichtung der Beklagten als störendes Verhalten, weil sie unzumutbare Emissionen und Folgen für den Kläger auslöst. Eine Unterlassung dessen und eine Beseitigung davon wäre die Emissionsreduktion.

Wenn mit dem BGH für eine *Beseitigung ein Verhalten geschuldet ist, das die Quelle der fortgesetzten Beeinträchtigung effektiv beseitigt* (dazu bereits Replik I S. 25), dann wird genau dies mit den Anträgen erreicht – indem nach den Maßgaben des NZE-AEC-Szenarios die attribuierbaren Beeinträchtigungen anteilig durch die 65%-Reduktion, den beantragten Restabsatz sowie den Verbrennerausstieg abgeschaltet werden.

Unter den weiteren Voraussetzungen des *Unterlassungsanspruches ist ein Verhalten geschuldet, das den Eintritt weiterer (oder erstmaliger) Beeinträchtigungen verhindert*, wofür ebenfalls grundsätzlich die Quelle der Beeinträchtigung auszuschalten ist, nötigenfalls auch durch positives Tun (S. 26 Replik I). Auch dies ist mittels der mit den Anträgen verfolgten Ziele so umzusetzen.

Aus Sicht des Klägers ist damit das geschuldete Verhalten in den Anträgen hinreichend konkret und soweit wie nötig spezifiziert, auch im Hinblick auf § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB. Durch die Maßnahmen wird der beeinträchtigungsfreie Zustand hergestellt, die Beeinträchtigung also damit beseitigt. Eine weitergehende Beantragung dessen, was beseitigt werden soll, ist nicht geboten.

Klarheit über die letztliche dogmatische Einordnung des geforderten Verhaltens – Unterlassung der verursachten Emissionen oder Beseitigung der dies strukturell verursachenden Konzernausrichtung – kann nur eine detaillierte Erklärung der Beklagten ermöglichen, denn dazu ist die Analyse der Entscheidungsprozesse innerhalb des Konzerns notwendig.

Der Kläger hat das ihm Zumutbare unternommen, um die konzerninterne Verursachung der gerügten Überemissionen darzulegen (s. bspw. Klageschrift, S. 37 ff. zur Konzernstruktur).

Die Beklagte hat ohne die Details des Klägers inhaltlich zu entkräften und entgegen ihrer sonstigen öffentlichen Darstellung eine Verantwortung der Obergesellschaft für Emissionen weitgehend pauschal zurückgewiesen. bzw. beispielhaft mit angeblichen Details zu formellen Einflussmöglichkeiten in Brasilien und China – die bestritten werden – unsubstantiiert zurückgewiesen. Dies gilt auch für die deutschen Konzerntöchter und Gemeinschaftsunternehmen. Volkswagen ist keine Franchise-Kette. Die Beschaffenheit der Fahrzeuge sind zentral vorgegeben. Die Beklagte hat auf ihre Fahrzeugmarken, die sie selber anführt, alleinigen Einfluss, egal wo diese auf der Welt gefertigt werden.

Höchst vorsorglicher Beweisantritt: Sachverständigengutachten

Hier ist das fehlende Detail zu verorten, dass eine eindeutige dogmatische Einordnung unter § 1004 Abs. 1 S. 1 oder § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB möglich macht, denn es kommt, wie dargelegt, auf das Verhalten der Beklagten als Beeinträchtigungsquelle an, die einzelnen Beeinträchtigungen selbst sind dafür unerheblich (s. bereits Replik I, S. 28 sowie BGH NJW 2004, 1035).

Es ist im Rahmen der sekundären Darlegungslast Sache der Beklagten, etwaig aus Sicht des Gerichts weiter erforderliche Details zur Binnenverteilung der Verantwortung beizubringen, um ein genaues Urteil darüber fällen zu können, ob Verhalten zu unterlassen oder verfestigtes Verhalten zu beseitigen ist.

vgl. OLG Hamm, I-5 U 15/17, Beschl. vom 01.07.2021, Ziff. 5

Dies kann nach dem zitierten Beschluss insbesondere über die Vorlage der Gewinnabführungsverträge geschehen.

Aus Sicht des Klägers kann diese genaue Einteilung jedoch dahinstehen. Mit dem BGH und der herrschenden Literatur ist eine genaue Einordnung entbehrlich, wenn jedenfalls die Voraussetzungen beider Ansprüche vorliegen, wie bereits angesprochen.

cc)

Für das verfolgte Rechtsschutzbegehren und die Anträge muss daher nicht dargelegt werden, dass zu unterlassen sei, einen bestimmten Quadratmeter Acker, bzw. Weide oder eine bestimmte Kiefer zu beschädigen. Diese Beeinträchtigungen sind Folgeauswirkungen der Quelle der Beeinträchtigungen und können zwar nachträglich im Wege des Schadensersatzes geltend gemacht werden. Für den Fall der Unterlassung- und Beseitigung ist jedoch auf die Quelle abzustellen.

Effektive Beseitigung der Störung bedeutet hier eine Beseitigung der Emissionsquellen, soweit für die Beklagte zurechenbar und erforderlich. Das gilt für die Reduktion der Bodenfeuchte als Ursache des Pflanzensterbens ebenso wie für alle

anderen Auswirkungen auf die Rechtsgüter des Klägers, die nunmehr im letzten Hilfsantrag aufgezählt sind.

Das steuerbare und beseitigbare bzw. zu unterlassende Verhalten ist auf Konzern-ebene zu finden. Deshalb muss sich das gerichtliche Verbot auch darauf beziehen, unabhängig davon, ob ein Nichteintritt weiterer Beeinträchtigungen geschuldet ist (Unterlassungsantrag) oder die Beseitigung der Quelle der Beeinträchtigungen (Beseitigungsantrag).

dd)

Von der Frage nach der Art und Weise, wie die Beeinträchtigung beseitigt werden kann bzw. wie das beeinträchtigende Verhalten unterlassen werden kann (Reduktion bzw. Verbrennerverkaufsstopp) zu trennen ist die Frage nach der Ambition der Reduktion, also des Reduktionspfads.

Sollte das Gericht davon ausgehen, dass ein Reduktionspfad von 65% bis 2030 gegenüber 2018 in Verbindung mit einem Gesamtabsatz von 17% Verbrennerfahrzeugen in den Jahre 2022 bis Ablauf 2029 zu ambitioniert ist, so wäre als Minus zu Antrag zu 2. (i.V.m. Antrag 3 a) und b)) das vom Gericht als zulässig erachtete Reduktionsniveau auszuurteilen, wenn sich dafür eine überlegene Sachgrundlage findet. Oder aber es wäre zumindest ein Tenor auszuurteilen, der ein geeignetes Reduktionsniveau ohne konkrete Maßgaben sicherstellt.

Dies findet sich nun ebenfalls in den Hilfsanträgen, insbesondere in Hilfsantrag A) der ohne Bezug zum NZE Szenario steht und sich stattdessen am global notwendigen Reduktionspfad bis 2030 nach den Vorgaben des IPCC orientiert, sowie in Hilfsantrag B) der den Maßstab komplett dem gerichtlichen Ermessen überlässt, und in Hilfsantrag C), der (neben der Benennung der Grundstücke des Klägers und der Folgen der fortgesetzten Treibhausgasemissionen) einen rein am globalen Temperaturziel orientierten Unterlassungsanspruch formuliert.

ee)

Hiervon wiederum zu trennen ist die Frage, ob relativ bestimmte Maßnahmen in der vorliegenden *Form* beantragt werden können, da es der Beklagten bei den Hauptanträgen nicht überlassen bleibt, frei die Mittel zur Erreichung wählen zu können – auch wenn man das Beantragte eher als eine große (notwendige) Zielvorgabe charakterisieren könnte und innerhalb dessen ein breiter Bereich der Mittelwahl besteht.

Richtigerweise ist die Frage hier aber ohnehin zu bejahen (vgl. Klageschrift, S. 117, BGH NJW 1959, 936, 938).

Da es sich bei dem NZE-AEC-Szenario um ein wissenschaftlich valides, unabhängiges und einzig ersichtliches technisches Regelwerk handelt, das einen Paris-kompatiblen Pfad global und operationalisierbar für den Privatsektor darstellt, kann die

Reduktion praktisch nur anhand der Ableitungen aus diesem Szenario erfolgen. Es ist zu konstatieren, dass andere valide Szenarien zum gleichen Ergebnis kommen würden (s. S. 19 ff. der Replik). Dass Szenarien aktualisiert werden können, ist kein rechtliches oder tatsächliches Problem, sondern in jeder wissenschaftlichen Disziplin eine selbstverständliche Variable. Sollte in Zukunft ein „besseres“ Szenario vorliegen, so ist auch insofern eine Aktualisierung möglich (§ 323 ZPO, Replik I S. 23) und eine Reduktionsquote ggfls. anpassbar.

Doch selbst wenn der Kläger nicht dieses konkrete Szenario beantragen könnte und das Gericht einen offenen Tenor ausurteilen würde, würde es, weil es aus Sicht der Wissenschaft die einzig denkbare Erkenntnisquelle für ein Unternehmen wie VW (das es ja grundsätzlich selbst schon durch die Verwendung von solchen Szenarien anerkannt hat), im Vollstreckungsverfahren heranzuziehen sein.

Die entsprechenden Hilfsanträge A-C räumen die Bedenken des Gerichts hier aus, auch wenn der Kläger es für nicht zielführend hält, die Fragen des Maßstabs dem Vollstreckungsverfahren zu überlassen.

ff)

Das mit den Hauptanträgen beantragte deckt sich mit spezifischer Rechtsprechung des BGH zu Anforderungen an Unterlassungsanträge in Fällen von privatem Immissionsschutz – bzw. geht mit der Erkenntnisquelle aus dem Szenario darüber hinaus.

Der BGH lässt für Fälle der immissionsrechtlichen Unterlassungsklage äußerst weite Formulierungen zu, weil eine quantifizierte Fassbarkeit von Immissionen ein Regelproblem darstellt, das aber nicht zur Rechtlosigkeit führen kann.

s. bspw. Greger, in: Zöller, ZPO, § 253 Rn. 13b; Büchel, in: Beck'sches Prozessformularbuch, Ziff. I. D. 6, S. 100.

Der BGH hat speziell hierzu insoweit festgestellt, dass sogar

*„die **allgemeine** Fassung des Klageantrags und damit auch des Tenors zwar auf den ersten Blick schwer mit dem Bestimmtheitsgebot von § 253 II Nr. 2 ZPO zu vereinbaren sei, **die Besonderheiten der immissionsrechtlichen Unterlassungsklage aber eine unterschiedliche Beurteilung** erfordere und damit Anträge mit dem Gebot, **allgemein Störungen bestimmter Art zu unterlassen, zulässig sind.**“*

BGH, Urteil vom 30.10.1998 - V ZR 64-98 (eig. Hervorhebung), s. auch BGH, Urteil vom 05.02.1993 - V ZR 62/91.

Danach ist der Beeinträchtigte sogar dann nicht rechtlos gestellt, wenn der letzte kausale Schritt der Beeinträchtigung gar nicht messbar ist. Auch diesen Zusammenhang hatte der Kläger bereits in der Klageschrift dargestellt (S. 105). Er wird auch im Arzthaftungsrecht alltäglich gehandhabt.

Dies ist den Besonderheiten der immissionsrechtlichen Klage geschuldet. Fehle es insoweit an

„jeder Möglichkeit zur Quantifizierung, dann muß wie hier hingegenommen werden, daß der Vollstreckungsrichter aus dem Prozeßurteil nur einen allgemeinen und zwangsläufig pauschalen Ansatz und Maßstab für die Beurteilung erfährt“

(s. BGH a.a.O.).

Ein auslegungsbedürftiger Antrag ist überdies auch dann hinzunehmen, wenn dies zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.

BGH, Urt. v. 21.5.2015 – I ZR 183/13 Rn. 13

Der Kläger geht über diese Anforderungen in zweifacher Hinsicht hinaus: Er kann nicht nur konkret darstellen, dass seine Rechtsgüter beeinträchtigt wurden und werden (vgl. die Prognoseaussagen in Anlage K 9), er zeigt sogar einen konkreten Maßstab auf, wie und in welchem Umfang die Beklagte emissionsseitig Abhilfe zu schaffen hat.

Ist dieser Maßstab aus Sicht des Gerichts nicht ausreichend bzw. sollte sich dieser aus anderen Gründen verbieten, so scheitern die Anträge angesichts der vorgetragenen Rechtsprechung nicht an der fehlenden Benennung der konkreten Beeinträchtigung oder des Maßstabes. Das Gericht müsste dann eine allgemeine Formulierung ausurteilen und dem Vollstreckungsrichter, mit den Worten des BGH, einen allgemeinen und zwangsläufig pauschalen Ansatz überlassen, der hier eine Reduktion der Emissionen wäre. Dieser pauschale Ausspruch der Reduktion ist als Minus in den Anträgen enthalten.

Da nach der Rechtsauffassung des Klägers aber ein Abhilfemaßstab vorhanden ist, muss er diesen auch in den Antrag aufnehmen, denn: Kommt nur ein ernsthaft zu verfolgendes Abhilfeverhalten in Betracht (oder dementsprechend nur ein Mindestmaß an Abhilfe), dann kann und muss ausnahmsweise dieses Verhalten selbst beantragt werden (s. bereits oben).

Im Falle des BGH a.a.O. ging es um die multifaktorielle Beeinträchtigung der Geruchsbelästigung (tw. psychisch vermittelte Kausalität) mit dem Problem, dass nicht möglich ist, diese zu quantifizieren und auf dieser Grundlage Grenz- oder

Richtwerte aufzustellen, wie dies etwa bei der TA-Lärm der Fall ist. Dass Geruchsbelästigungen vorlagen, stand außer Frage. Wie sehr diese beeinträchtigen, konnte nicht dargestellt werden. Hier steht (nach dem Vortrag des Klägers bzw. ggfls. nach sachverständigem Beweis) außer Frage, dass Beeinträchtigungen durch den Klimawandel, anteilig verursacht durch die Beklagte, vorliegen.

Der BGH führt zum allgemeinen Unterlassungstenor weiter aus,

*„daß eine Tenorierung [...] [nicht] nur dann zulässig ist, wenn sich aus den Entscheidungsgründen ein konkreter Maßstab ergibt, der - wie ausgeführt - nicht vorhanden ist. Der durch eine Geruchsbelästigung betroffene Nachbar wäre sonst weitgehend rechtlos gestellt. Eine Vollstreckung setzt nämlich grundsätzlich ein Erkenntnisverfahren voraus. Auch wenn die Auseinandersetzung der Parteien zur Frage einer erheblichen Geruchsbelästigung (die dem Urteil nachfolgt) im Vollstreckungsverfahren neu auflebt, hat das allgemein tenorierte Unterlassungsurteil **uneingeschränkte Bedeutung zur Feststellung, daß der Störer in der Vergangenheit gegen § 906 BGB verstoßen hat, und insoweit Wiederholungsgefahr besteht**. Wie auch sonst muß im Vollstreckungsverfahren über alle zulässigen Beweismittel geklärt werden, ob der Verurteilte gegen das Unterlassungsgebot verstoßen hat. Dabei ist nicht zu vermeiden, daß der Vollstreckungsrichter auch ohne Vorgabe quantifizierbarer Merkmale feststellen muß, der Verurteilte habe das Nachbargrundstück durch Zuführung von Gerüchen wesentlich beeinträchtigt. Auch die Revision kann nicht darlegen, auf welche Weise eine nähere Konkretisierung des Klageantrags und der Tenorierung erreicht werden könnte.“*

s. BGH a.a.O. (eig. Hervorheb.)

Auch dort war es also auch Sache der Beklagten (Revision), darzulegen, dass eine weitere Konkretion möglich und damit notwendig war.

Es gilt also: Sofern die bestehenden (bzw. drohenden) Beeinträchtigungen zur Überzeugung des Gerichts auf den Klimawandel und damit den Anteil der Beklagten an diesem zurückführbar und bewiesen sind, kann der Anspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB nicht mehr deshalb scheitern, weil der Kläger einen aus Sicht des Gerichts fehlerhaften Maßstab geltend gemacht hat.

Was die technische Formulierung der Anträge betrifft, so wird bei abweichender Rechtsauffassung des Gerichts eine formale Berichtigung von Amts wegen **angeregt**, da der Inhalt sich nach beiden Ansprüchen rechtfertigt und diese Anträge entsprechend ausgelegt werden können, wobei auch die Begründung der Klage heranzuziehen ist.

BGH, Urteil vom 1. 12. 1997 - II ZR 312–96 unter II.1.

Gemeint ist damit konkret bspw. die Androhung des Ordnungsgeldes, die bei der Beseitigung unstatthaft wäre bzw. die Wahl der operationalen Verben in den Anträgen (bspw. „es zu unterlassen, ...“ statt im „Beseitigungsstil“ etwas zu beseitigen).

b) Hilfsanträge

Wie oben bereits zum jeweiligen Hinweis geschildert, werden den Hauptanträgen 1) bis 3) vorsorglich Hilfsanträge A, B und C an die Seite gestellt. Diese werden hier zusammengefasst begründet:

- (1) Mit dem ersten Hilfsantrag (A) wird das Ziel verfolgt, dass – sollte das NZE Szenario sich als nicht nutzbar erweisen, und sich daher die Reduktion als Beseitigungsmittel nicht durch eine Gesamtabsatzzahl, einen Verbrennerausstieg und eine unternehmensspezifische Quote vollziehen lässt – dennoch ein wissenschaftsbasierter Maßstab verbleibt. Das Reduktionsziel 45% bis 2030 gegenüber 2019 stammt unmittelbar vom IPCC, das dieses als globales Reduktionsziel für die Erreichbarkeit von 1,5 °C ausweist.¹ Es ist zentral im Tenor des niederländischen Distriktgerichts gegen Royal Dutch Shell enthalten (Anlage K 1, Ziff. 5.3).

Damit wäre die Beklagte in der Wahl der Maßnahmen frei (dazu schon Replik I S. 20).

Die Maßgabe, dass dies anteilig am Marktanteil gerechnet zu geschehen hat, ist notwendig, da die Beklagte nur die Reduktion/Unterlassung ihres Anteiles zu leisten hat. Ihr tatsächlicher Emissionsanteil von 1 % jährlich sowie die Projektion auf das Jahr 2030 ist in den Hauptanträgen bereits abgebildet und beantragt. Für den Fall, dass das Gericht hierfür keine geeignete Grundlage sieht, kann bei Immissionssachverhalten die Bezugsgröße des Marktanteils erhalten

vgl. Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, Habil. i. Ersch. S. 206 m.w.N.; vgl auch Spindler, in BeckOK BGB, § 830 Rn. 33 ff.

- (2) Sollte das Gericht der Auffassung sein, dass dies nicht möglich ist, also eine Entscheidung über den Maßstab des Reduktionspfads vom Kläger nicht vorgegeben werden könne, wäre der Anteil der Beklagten durch das Gericht nach § 287 ZPO zu schätzen, da der anspruchsbegründende Sachverhalt (§

¹ IPCC Sonderbericht 1,5 °C, C.1, S. 14; und IPCC, 2021: Summary for Policymakers. In: Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, Tabelle SPM 2, S.29.

286 ZPO) feststeht, wenn es zu dieser Frage kommt und genügend Anknüpfungstatsachen vorgetragen wurden.

s. bspw. BGH, Urteil vom 13. 2. 1976 - V ZR 55/74; Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, Habil. i. Ersch. S. 206 m.w.N.

Dies spiegelt sich im Hilfsantrag zu (B) wieder. Alle weitere Konkretisierung wäre – wie in Immissionsfällen ansonsten zulässig – dem Vollstreckungsverfahren zu überlassen.

- (3) Der dritte Hilfsantrag (C) benennt, wie vom Gericht gefordert, die Beeinträchtigungen auf den Grundstücken des Klägers so konkret wie möglich.

Der Maßstab des geforderten Unterlassens ist zudem weit gefasst und orientiert sich am Ergebnis, dem Pariser Klimaziel und an dem vom IPCC² definierten CO₂ Budget bei einer 50% Einhaltenswahrscheinlichkeit der 1,5°C Grenze (S. 47 ff. der Klageschrift und S. 19 ff. der Replik). Hier kann die Beklagte alle Mittel und Zielerreichungspfade selbst stecken.

Es ist hier die unterste denkbare Erderwärmungsgrenze gem. Art. 2 lit. a) Pariser Übereinkommen gewählt, denn unter einer Wahrscheinlichkeit von 50% bzw. der überwiegenden Unwahrscheinlichkeit der Erreichung des 1,5 °C-Ziels ist der Wortlaut nicht mehr gewahrt.

Dabei wird die oben schon zitierte Rechtsprechung des BGH zu Immissionsachverhalten mit definitiver Kausalbeziehung, aber problematischer Quantifizierbarkeit, aufgegriffen. Der Antrag ist darauf gerichtet, dass die Beklagte einen anteiligen Beitrag dazu leistet, die Beeinträchtigungen des Klägers insgesamt auf das tolerable Maß zu bringen (durch anteiliges Einhalten der Erderwärmungsgrenze).

Der Antrag ist, sofern die Hauptanträge nicht begründet sein sollten, auch statthaft, da im immissionsrechtlichen Bereich Klageanträge mit dem Gebot, allgemein Störungen bestimmter Art zu unterlassen, zulässig sind.

MüKoZPO/Becker-Eberhard, 6. Aufl. 2020, ZPO § 253 Rn. 137 m.w.N. des BGH.

Dieser Hilfsantrag beseitigt also die Kritikpunkte des Gerichts soweit der Kläger diese bei der Knappheit des Protokolls erfassen kann.

² Fußnote 1.

3. Darstellung der konkreten Beeinträchtigungen im Eigentum/Gesundheit des Klägers

a) Gesundheitsbeeinträchtigungen

Der Kläger hat nicht behauptet, dass konkrete Gesundheitsbeeinträchtigungen bei ihm durch den Klimawandel und seine Folgen schon eingetreten sind. Eingetreten ist jedoch eine deutliche Risikoerhöhung, die sich weiter mit zunehmender Erwärmung verdichtet.

Es wurde im Einzelnen dargestellt, was den Kläger erwartet – ebenso wie viele andere Personen seiner Generation. Ganz offensichtlich und durch die Beklagte im Übrigen unbestritten sind die Gesundheitsfolgen stärker, je stärker die globalen Temperaturen ansteigen, je mehr also über die Zeit – auch durch die Beklagte – Treibhausgase emittiert werden.

Die Frage, ab welchem Verdichtungsgrad ein Gesundheitsrisiko eine Beeinträchtigung darstellt, ist eine rechtliche Frage.

Der Kläger ist der Auffassung, dass das dargestellte Risiko für die einzelnen konkreten klimawandelbedingten Erkrankungen in der Zukunft (S. 27 ff. der Klageschrift) nicht hinnehmbar und mit dem Gesundheitsschutz aus § 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB nicht kompatibel sind. Das gleiche gilt für die gesamte klimawandelbedingte Gesundheitslast in der Zukunft, die den Kläger treffen wird. Dies betrifft jeden Menschen in seinem Alter. Dies schließt seine Betroffenheit aber nicht aus. Eine weitere Konkretion ist dem Kläger (noch) nicht möglich. Er kann in der Tat nicht sagen, wann er auf seinem Feld vor Hitze kollabiert, oder ob es ihm selbst gelingt, dies durch schadensvermeidende Maßnahmen zu verhindern. Klar ist: Das Risiko ist inzwischen erheblich gestiegen, und gerade Menschen die draußen arbeiten müssen, sind vermehrt betroffen, vgl. die aktuelle Zusammenfassung in der ZEIT.

Anlage K 32

DIE ZEIT - Hitzetote in Deutschland, Der Tod kommt bei Sonnenschein,
Ausgabe vom 22. Juni 2022

Dort heißt es u.a.:

„An heißen Tagen sterben in Deutschland jedes Jahr Tausende Menschen.
Doch die Behörden ignorieren die Katastrophe (...)“

Gerade das Arbeiten im Freien bei Hitze kann im Körper dazu führen, dass sich die Eiweiße verändern, Muskelzellen zerfallen, und Leber und Nieren versagen. Das Gehirn wird geschädigt.

Der Kläger als Mitglied einer besonders betroffenen Berufsgruppe (siehe dazu auch bereits Anlage K 9) meint, dass vor diesem Hintergrund von einer „hinreichend konkreten Gefahr“ im Rechtssinne ausgegangen werden muss.

b) Eigentumsbeeinträchtigungen

Der Kläger argumentiert im Hinblick auf sein Eigentum so: Er ist bereits von den Folgen des Klimawandels betroffen, und gegen die fortgesetzte Beeinträchtigung hat er (auch, aber ggf. nicht ausschließlich gegen die Beklagte) einen Abwehranspruch. Auf die konkrete Gefahr einer bestimmten Folge (an einem Baum, auf einem bestimmten Grundstück, durch ein bestimmtes Ereignis) kommt es dann nicht an. Eine Störung liegt selbst dann vor, wenn die Anforderungen an die Konkretetheit des Risikos einer Rechtsgutsbeeinträchtigung (in der Zukunft) hoch gespannt werden (wie dies die Beklagte in ihrer Klageerwiderung tut, der das Gericht zunächst wohl an dieser Stelle gefolgt ist).

Der Kläger geht davon aus, dass hinsichtlich der naturwissenschaftlichen Kausalkette ab dem Handeln der Beklagten – Konzern- und Unternehmensentscheidungen, Konstruktion, Produktion, Verkauf und Nutzung von Verbrennerfahrzeugen, damit ausgestoßene verbundene Emissionen – über den Aufstieg dieser Emissionen in die Atmosphäre bis hin zum damit bestehenden definitiven Mitverursachungsanteil der Beklagten am Klimawandel kein Streit besteht und der richterliche Hinweis sich insofern nur auf die Klimawandelfolgewirkungen bezieht, die die Rechtsgüter des Klägers beeinträchtigen.

Soweit also von Klimawandelfolgen (beim Kläger konkret: Absterben der Bäume auf seinen Flächen, abnehmende Bodenfeuchte auf allen Flächen, Absterben des Bewuchses auf Weide und Ackerflächen) gesprochen wird oder etwas als klimawandelbedingt bezeichnet wird, ist damit zugleich gesagt, dass die Beklagte hieran einen Mitverursachungsanteil hat.

Für die übrigen Beeinträchtigungen verweist der Kläger zunächst auf die Zusammenfassung in

Anlage K 33 (weitere Stellungnahme von Climate Analytics gGmbH: Klimaauswirkungen in Nordrhein-Westfalen)

in der es für das Beispiel Dürren und Waldsterben heißt (eig. Hervorheb.), S. 4:

„Es ist klar, dass die Temperaturen aufgrund des Klimawandels in einem noch nie dagewesenen Ausmaß ansteigen. (...) [Es] wurden in Nordrhein-Westfalen bereits jährliche durchschnittliche Temperaturanomalien von bis zu 2°C im Jahr 2020 verzeichnet.“

Diese klimawandelbedingt steigenden und extremen Temperaturen haben negative Auswirkungen auf die Bodenfeuchtigkeit und verstärken Dürreperioden. Der Klimawandel verringert die Bodenfeuchtigkeit (...). Im Jahr 2018 waren bis zu 100 % der deutschen Böden von Trockenheit betroffen, und **Nordrhein-Westfalen war zwischen September und Dezember [durchgehend und ganzflächig]³ von einer extrem ungewöhnlichen Trockenheit betroffen.** (...) In Detmold [REDACTED] wird sich die durchschnittliche Dürredauer bei einem Erwärmungsszenario von 1.5°C um ungefähr 10%, bei 2°C um ungefähr 20% und bei 3°C um 50% im Vergleich zu 1971-2000 verlängern. (...)

Das weit verbreitete Waldsterben ist auf häufigere und intensivere Dürreperioden zurückzuführen und die Vitalität der Bäume wird durch die steigenden Temperaturen und Dürren beeinträchtigt. (...) Die Schäden der Dürre 2018 hat mehrere Millionen von Bäumen betroffen (...) besonders betroffen waren Fichten, Buchen und Kiefern. (...)

Dies ist eine Zusammenfassung bestehender einschlägiger wissenschaftlicher Studien für diesen Fall, aber auf der Grundlage der derzeit entwickelten wissenschaftlichen Methoden kann eine spezifische Attributionsstudie durchgeführt werden, um den direkten kausalen Zusammenhang zwischen dem Waldsterben in [REDACTED] Detmold und dem Klimawandel genauer aufzuzeigen.“

Sinn dieser neuen Anlage und bereits von Anlage K 9 war es, die beim Kläger auftretenden Folgen, soweit dies ohne Vorlage einer konkreten Attributionsstudie möglich ist, zu substantiieren. Die Erfahrung des Klägers ist, dass die Dürredauer tatsächlich bereits jetzt weit über dieser Prognose (10% Steigerung bei 1,5°C) liegt. Sie bestätigen durch Verweis auf wissenschaftliche Studien unter Bezug auf Beobachtungen und anerkannte Klimamodelle die konkreten Kausalabläufe. Der Vortrag der Beklagten hierzu, insbesondere, dass dies „methodisch auffällig“ sei, geht schlicht ins Leere (S. 44 der Klageerwiderung).

Das Zitat oben bestätigt:

Die klimawandelbedingt steigenden Temperaturen verringern die Bodenfeuchtigkeit und verursachen Dürren. Im Jahr 2018 war Nordrhein-Westfalen zwischen September und Dezember durchgehend und ganzflächig von einer anormalen, d.h. klimawandelbedingten Dürre betroffen und zugleich von erhöhter Durchschnittstemperatur betroffen. Dies betraf auch alle Grundstücke des Klägers.

Zu den konkreten Forstgrundstücken hat der Kläger vorgetragen, dass bei ihm insgesamt allein 37 ha Fichtenbestände durch die Extremereignisse von 2018 und

³ Zitat aus Anlage K 32, S. 10.

2019 (Dürre und Käferbefall aufgrund fehlender Vitalität) sowie die Frühjahrsdürre 2020 abgestorben sind (S. 11 Klageschrift).

Die Beauftragung einer aufwändigen, kostenintensiven spezifischen Attribuierungsstudie ist möglich und angeboten („Sachverständigengutachten“), vgl. auch Anlage K 32 S. 1 unten. Diese direkt anzufordern würde die Beweisanforderungen überspannen – sie mag natürlich Gegenstand der Beweisstation sein.

In **Anlage K 5** unter Verweis in der Klageschrift hat der Kläger zudem konkret die Schäden anhand der einzelnen Abteilungen des Waldes beschrieben, z.B.:



und den Schaden sogar beziffert. Da er keinen Schadensersatz begehrt, war eine weitergehende Substantiierung nicht erforderlich. Diese Tatsachen hat die Beklagte nicht substantiiert bestritten. Es ist hervorzuheben, dass der Sterbeprozess der Waldteile (wie typischerweise) mehrjährig war.

Beweis: Sachverständigengutachten

Allein aus den öffentlich zugänglichen Quellen, die der Kläger mit Anlage K 32 und bereits in der Klageschrift und mit Anlage K 9 beigebracht hatte, ergibt sich also zwangsläufig, dass die Forstflächen im Eigentum des Klägers von klimawandelbedingter Dürre betroffen war (ganzflächige Betroffenheit).

Dies macht ein Vertrocknen und den sehr gut wissenschaftlich beschriebenen Borkenkäferbefall infolge Flüssigkeitsmangel seiner Bäume (vgl. Anlage K 9 mit Verweisen) extrem wahrscheinlich. Nimmt man die Tatsache hinzu, dass aufgrund der

beobachteten klimawandelbedingten Dürre hauptsächlich die Baumarten des Klägers betroffen waren, so kann kein vernünftiger Zweifel mehr daran bestehen, dass auch seine Waldgrundstücke von der klimawandelbedingten Dürre abgestorben bzw. geschädigt wurden. Alle anderen Möglichkeiten sind vollständig abwegig.

Aus den Projektionen in Anlage K 9 und der neu vorgelegten K 32 ergibt sich auch, dass diese Auswirkungen je nach weiterer Temperaturerhöhung in der Zukunft unterschiedlich intensiv ausfallen, bei 2,0 °C stärker als bei 1,5 °C, aber wiederkehrend sind. Dass seine Grundstücke in Zukunft von Dürren mit diesen Folgen ausgenommen bleiben, ist praktisch ausgeschlossen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Der Kläger liegt also richtig mit seiner Behauptung, dass Haupttreiber und jedenfalls definitiv mitursächlich für das von ihm näher bezeichnete Baumsterben und mangelnde Bodenfeuchte und wiederkehrender Dürre der anthropogene Klimawandel ist und dieser Prozess sich je nach Erderwärmungsszenario fortsetzt.

Beweis: Sachverständigengutachten

Dieses Erderwärmungsgeschehen verursacht die Beklagte zu ca. 1 % jährlich naturwissenschaftlich-kausal mit.

Beweis: Sachverständigengutachten

Damit ist die lineare Kausalitätskette für dieses Beispiel vollständig. Im Folgenden wird dies – obwohl aus Sicht des Klägers bereits hinreichend vorgetragen – im Einzelnen detailliert dargestellt und die konkreten Beeinträchtigungen eingeordnet.

(1) Anthropogener, durch die Beklagte mitverursachter globaler Temperaturanstieg ruft zugleich lokalen Temperaturanstieg auf den Grundstücken des Klägers hervor (Detmold [REDACTED])

Die globale Durchschnittstemperatur ist in der Vergangenheit durch anthropogene Treibhausgasemissionen gestiegen und wird weiter ansteigen, in unterschiedlicher Intensität je nach weiteren CO₂-Emissionen.

s. Anlage K 33, S. 5 f.

Beweis: Sachverständigengutachten

Dieser globale Anstieg ruft einen Anstieg der europäischen Durchschnittstemperatur hervor, die zudem deutlich über dem globalen Durchschnitt liegt. Auch die deutsche Durchschnittstemperatur steigt aufgrund der globalen anthropogenen sich

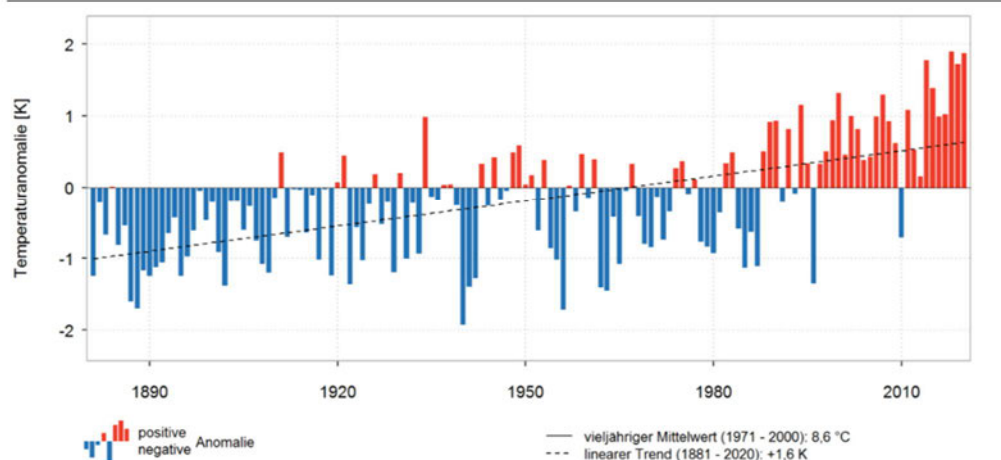
steigernden Durchschnittstemperatur und liegt ebenfalls deutlich über dem globalen Durchschnitt. Das bedeutet für alle Regionen in Deutschland aufgrund anthropogener Treibhausgasemissionen deutliche klimatische Veränderungen,

s. Anlage K 33, S. 5 ff.

s. Anlage K 9, S. 13

Beweis: Sachverständigengutachten

Abbildung 4: Jahresdurchschnittstemperaturen in Deutschland im Zeitraum 1881 bis 2020 als Anomalien vom Bezugszeitraum 1971 bis 2000



s. auch oben Abb. 4, Quelle: UBA, Klimawirkungs- und Risikoanalyse 2021 für Deutschland, abgerufen am 23.06.2022 unter:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/kwra2021_teilbericht_zusammenfassung_bf_211027_0.pdf

Auch die nordrhein-westfälische Durchschnittstemperatur ist infolge des globalen Temperaturanstieges angestiegen und wird weiter ansteigen. Geschehener Anstieg und Prognose für die Zukunft sind ähnlich wie für Gesamtdeutschland, also über dem globalen Durchschnitt liegend.

s. Anlage K 32, S. 6 f.

Beweis: Sachverständigengutachten

Ein entsprechender regionaler Temperaturanstieg wurde auch in Detmold [REDACTED] [REDACTED] beobachtet. Diese Orte haben einen Anstieg der durchschnittlichen jährlichen Lufttemperatur von bis zu 2°C im Vergleich zum Basisjahr 1971-2000 erfahren. Es ist in Anbetracht dessen auch ein weiterer Anstieg an diesen Orten zu erwarten.

s. Anlage K 32, S. 7

Beweis: Sachverständigengutachten

Eine Datenreihe für die Grundstücke des Klägers liegt nicht vor. Diese könnten jedoch auch unter hohem Kostenaufwand beschafft werden. Anhaltspunkte für eine lokale Sondersituation, die den Klimawandel als Hauptursache hierfür infrage stellen würden, liegen nicht vor, sodass das Vorstehende den Vortrag des Klägers bereits genügend substantiiert.

Beweis: Sachverständigengutachten

Dazu Anlage K 33, S. 6,7:

„Es gibt daher keinerlei Anlasspunkte für eine Annahme, dass lokale Trends an irgendeinem Ort in Nordrhein-Westfalen eine signifikante Abweichung vom regionalen Trend haben sollten. Behauptungen, dass beobachtete Trends auf ein lokales „Mikroklima“ zurückzuführen wären, fehlt daher jede Grundlage“.

Auf den hängigen Flächen des Klägers ist eher mit einer nochmals darüber liegenden Durchschnittstemperatur zu rechnen. Damit steigt auch die lokale Temperatur auf den Grundstücken des Klägers parallel zu dem Temperaturanstieg in Detmold an, und dies sogar über dem globalen Temperaturanstieg.

Beweis: Sachverständigengutachten

(2) Aus dem lokalen Temperaturanstieg folgende Beeinträchtigungen

„Zwischen Temperaturanstieg und Bodenfeuchte besteht ein direkter Zusammenhang. Bei höheren Temperaturen verdunstet mehr Wasser.“

s. Anlage K 33, S. 9

Beweis: Sachverständigengutachten

Dies gilt unabhängig von der Bodenqualität. Die Bodenfeuchte nimmt sowohl bei schweren als auch bei leichten Böden bei einer Erhöhung der Temperatur ab.

s. UBA, Monitoringbericht 2019, S. 26 f. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/das_monitoringbericht_2019_barrierefrei.pdf

Nordrhein-Westfalen hatte in der Vegetationsperiode zwischen April und September schon im Zeitraum 2014-2018 zwischen 40 und 60 % trockene Monate in Bezug auf die Bodenfeuchte. Die Vergleichswerte seitdem sind noch nicht öffentlich ausgewertet worden.

s. Anlage K 33, S. 10 f.

Beweis: Sachverständigengutachten

Trockene Monate bedeutet hier den prozentualen Anteil der trockenen Monate in Bezug auf die Bodenfeuchte unter dem q20-Grenzwert. Dieser Grenzwert gibt an, dass in dem Zeitraum mindestens das Pflanzenwachstum gehemmt ist oder aber gar der Welkpunkt erreicht ist (Absterben der Pflanze). Es kommt also bereits heute – trotz meist gleichbleibenden Niederschlagsmengen im Durchschnitt – zu einem Rückgang der Wasserverfügbarkeit.

Der starke Bodenfeuchtemangel 2014 bis 2018 in Nordrhein-Westfalen ist einmalig in den letzten 253 Jahren der Aufzeichnungen

**s. Anlage K 33, S. 9 f.,
Sachverständigengutachten**

Der vom Kläger beschriebene, klimawandelbedingte Grünschnittverlust und damit Substanzschaden (Absterben der Grünlandpflanzen bzw. deren dauerhaftes Einstellen des Wachstums) ist daher schon aufgrund dieser Angaben plausibel. Hierzu hat der Kläger auf S. 9 f. der Klageschrift dargestellt:

Aufgrund Absterbens oder eingestelltem Wachstum der Pflanzen gab es 2018 nur ca. 30% Ertrag vom Grünland (nur ein erster Schnitt; normalerweise drei), 2019 war das Grünland weitgehend ohne Ertrag, 2020 ist der erste Schnitt während der extremen Frühjahrstrockenheit weggefallen. Auch diese Tatsachen wurden nicht qualifiziert bestritten.

Auch ergibt sich hieraus bereits eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das Baumsterben.

Die grundlegende Bodenfeuchteabnahme verstärkt weitere klimawandelbedingten Ereignisse, wie im Folgenden dargestellt wird, die die Klimawandelbedingtheit der Beeinträchtigungen noch zwingender machen,

(3) Kombinierte Ereignisse und Dürre

Die allgemeine anthropogene Temperaturerhöhung (nicht notwendigerweise lokale), verstärkt durch Bodenfeuchteabnahme resultiert u.a. in Dürreperioden. Der IPCC stellt fest, dass: „die Wirkung erhöhter Treibhausgaskonzentrationen auf Extremtemperaturen auf regionaler Ebene durch regionale Prozesse wie die Bodenfeuchtigkeit abgeschwächt oder verstärkt wird“, wobei eine Bodenfeuchteabnahme zu einer Verstärkung führt.

s. Anlage K 33, S. 9

Beweis: Sachverständigengutachten

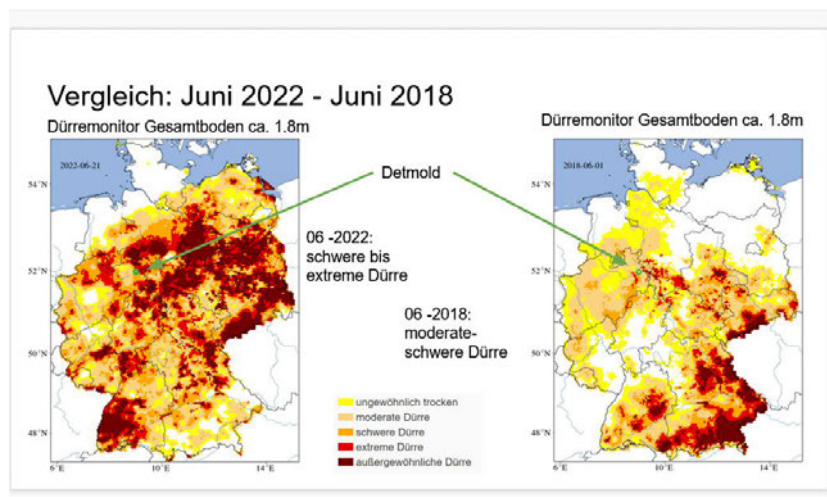
Es ist nicht nur eine Zunahme der Häufigkeit solcher Perioden zu verzeichnen, sondern auch das Ausmaß der Dürren in den meisten Teilen Europas nimmt beobachtbar zu.

Bis zu 100% der Deutschen Bodenfläche war im Jahr 2018 von Dürre betroffen. Von September bis Mitte Dezember war ganz Deutschland von Dürre betroffen, bis zu 80% der Bodenfläche wurden sogar als „außergewöhnliche Dürre“ eingestuft. Nordrhein-Westfalen war im Jahr 2018 von September bis Dezember durchgehend und ganzflächig von einer schweren, extremen oder außergewöhnlichen Dürre betroffen.

s. Anlage K 33, S. 11 f.

Beweis: Sachverständigen Gutachten

Dasselbe deutet sich für das Jahr 2022 an, wie die Zahlenreihen des unabhängigen Helmholtz Zentrum für Umweltforschung („Dürremonitor“) zeigen:



Rechts 2018, links 2022

Daten und Grafik aus: <https://www.ufz.de/index.php?de=37937>

Grüner Pfeil: Detmold

Tatsächlich haben die Weideflächen des Klägers jetzt, Ende Juni 2022 das Wachstum erneut eingestellt. Die Flächen sind bereits ersichtlich vertrocknet und gelb, und ob – neben dem ersten Schnitt, der bereits erfolgt ist – ein weiterer Ertrag überhaupt möglich sein wird, ist fraglich. Bereits jetzt muss sich der Kläger darauf einstellen, mitten im Sommer das Winterfutter zuzufüttern.

**Beweis: Sachverständigenbeweis
Parteivernehmung**

Die weit verbreiteten Forstschäden („Waldsterben“) in Deutschland werden – neben Kritik an der Wald-Bewirtschaftung – auf direkte und indirekte Auswirkungen der immer häufigeren und intensiveren Dürren zurückgeführt. Hitze- und Trockenheitsstress beeinträchtigen die Vitalität von Bäumen. Dürreperioden führen zu schwerem Stress für alle Bäume, und es besteht allgemeiner Konsens darüber, dass die letzten Dürrejahre einen starken negativen Einfluss, beispielsweise auf den Baumkronenzustand in Deutschlands Wäldern hatten, ein gängiges Indiz für die Gesundheit von Bäumen und Wäldern. Nur noch 21% der regelmäßig untersuchten Bäume in Deutschland wiesen keine Anzeichen eines schlechten Kronenzustands auf, was auf eine Bedrohung von rund 79% der Bäume in Deutschland hinweist.

s. Anlage K 33, S. 14

Die Dürre- und Hitzewelle 2018 hat neue Maßstäbe für künftige Dürreereignisse gesetzt und eine Veränderung der mitteleuropäischen Walddynamik markiert. Die extreme mehrjährige Bodentrockenheit zwischen 2014 und 2018 hat Bäume und Waldökosysteme **in ganz Mitteleuropa** erheblich geschwächt – wobei Waldplantagen mit Nadelbäumen wie der Fichte zu den am stärksten betroffenen Systemen gehört.

s. Anlage K 33, S. 15

Bäume in Mitteleuropa, die über einen längeren Zeitraum einer geringen Bodenfeuchte ausgesetzt sind, haben eine verminderte Wuchsleistung. Sowohl unmittelbare klimatische Bedingungen wie im Jahr 2018 als auch vorangegangene Dürreereignisse lösen eine hohe Sterblichkeitsrate aus. So können die langfristigen Schäden der Dürren (wie in 2018) über die aktuell beobachteten Schäden weit hinaus gehen. Als Folge der extremen Trockenheit im Jahr 2018, wurden im Herbst 2018 in der gesamten DACH-Region bei einer Vielzahl von Arten ein teilweises oder vollständiges Absterben der Baumkronen beobachtet, oft gefolgt von einem Absterben einzelner Bäume, Baumgruppen und sogar ganzer Bestände.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft schätzt, dass die Schäden der Dürre 2018 mehrere Millionen von Bäumen betrafen und davon mindestens 2.450km² aufgeforstet werden müssen. Die am stärksten betroffenen Baumarten waren Fichte, Buche und Kiefer – also genau jene Baumarten, die den Kläger betreffen.

s. Anlage K 33, S. 15 f.

Dies erhärtet sich noch weiter dadurch, dass in fast allen beschriebenen Dürrejahren (2018, 2019, 2020 und 2021) und für alle Baumarten die Region des Klägers am stärksten betroffen war – besonders das Jahr 2020 sticht hervor.

s. Anlage K 33, S. 18

Die Baumkronenverluste der einzelnen Landkreise sind in der unteren Abbildung sichtbar – sowohl [REDACTED] als auch Detmold (die Standorte des Klägers) waren von diesen Verlusten überdurchschnittlich stark betroffen:

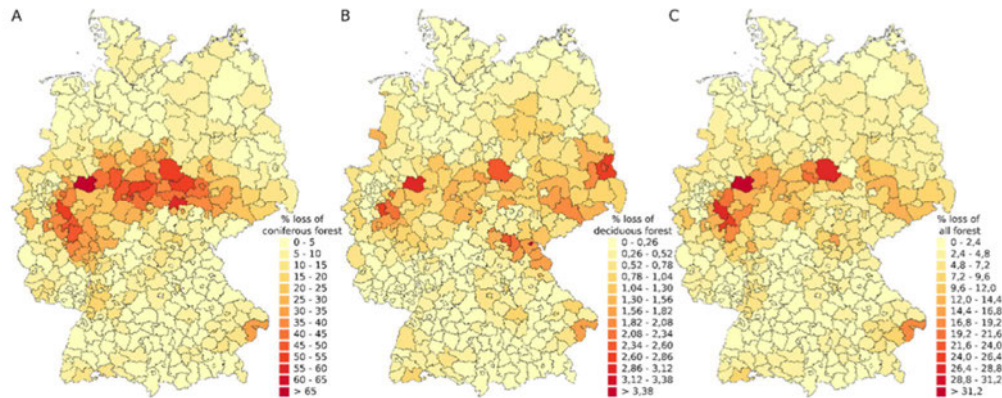


Abbildung: Verlust der Baumkronen für (A) Nadelbäume, (B) Laubbäume und (C) alle Waldtypen für die Periode Januar 2018 – April 2021 für Landkreise

s. Anlage K 33, S. 19

Dass also

- die Waldgrundstücke des Klägers von einem klimawandelbedingten Bodenfeuchtemangel (folgend aus einem definitiven regionalen klimawandelbedingten Temperaturanstieg)
- darüber hinaus aber definitiv von extremer klimawandelbedingter Dürre betroffen waren
- Dürre zu schwerem Stress bis hin zu Absterben der Bäume und ganzer Wälder führt
- davon gerade seine Region besonders stark betroffen war, was sowohl Dürre- als auch Baumschädenbeobachtungen betreffen
- Schädigungsereignisse und deren Indikatoren *infolge Dürre* ubiquitär in ganz Deutschland beobachtet werden und einen Zusammenhang nochmals verdeutlichen
- dabei immer auch gerade die Baumarten des Klägers betroffen sind
- der Kläger dürretypische Schäden an Bäumen beschrieben und auch mit beigebrachten Fotografien belegt hat, die zumal in den genau den Dürrejah- ren 2018-2020 eingetreten sind (Anlage K5 und oben)

macht ein substantiiertes Bestreiten, dass die detailliert dargestellten Waldschäden klimawandelbedingt sind, unmöglich. Die Beklagte hat den Eintritt der Schäden auf den Forstflächen auch tatsächlich nicht bestritten.

Da die Beklagte einen signifikanten, naturwissenschaftlich-kausalen Mitverursachungsanteil am anthropogenen Klimawandel hat, sind die bisherigen Waldschäden auch durch die Beklagte mitverursacht.

Beweis: Sachverständigengutachten

Wie eingangs beschrieben, ist dieser Zusammenhang sachverständig-forensisch auch durch eine spezifische Attribuierungsstudie beweisbar. Diese ist, wie bereits mehrfach vorgetragen, extrem aufwändig und kostenintensiv. Dies ist für den Kläger als Substantiierungsanforderung nicht zumutbar, zumal es vorliegend nicht um einen Schadenersatzanspruch geht.

Diese anthropogen beeinflussten-Phänomene werden auch in Zukunft nicht wieder „verschwinden“ bzw. würden erneut eintreten, würde man sich die bisher eingetretenen Ereignisse hinwegdenken. Weitere Teile des Waldes bzw. die entsprechenden Bäume werden in Zukunft feuchtigkeitsmangeltypisch beeinträchtigt werden. Denn die Quelle der Beeinträchtigungen wie soeben beschrieben besteht fort. Die Quelle ist nur durch Reduktion der Emissionen auf ein akzeptables Maß (anteilig) abzusenken.

Beweis: Sachverständigengutachten

Das folgt auf einer unteren Stufe der Kausalkette daraus, dass auch die Bodenfeuchte weiter abnehmen wird, wobei ein Rückgang von bis zu 20% bis 2050 und 40% bis 2100 bei etwa 3 °C bis 2100 nicht ausgeschlossen werden kann.

s. Anlage K 33, S. 12

Auch die wiederkehrenden klimawandelbedingten Dürreperioden, die hierauf aufsetzen, lassen sich valide prognostizieren. Dies ist im Detail in

Anlage K 33, S. 13 ff.

beschrieben. Sie werden zunehmen und sich stark intensivieren, wenn nicht von allen maßgeblichen Akteuren, auch der Beklagten, ein Paris-kompatibler Emissionspfad beschritten wird. Dies lässt sich – neben der unbestreitbaren weiteren Temperaturerhöhung – im Ergebnis auch plausibilisieren anhand von Projektionen, nach denen sich in Detmold [REDACTED] die durchschnittliche Dürredauer bei einem Erwärmungsszenario von 1.5°C um ungefähr 10%, bei 2°C um ungefähr 20% und bei 3°C um 50% im Vergleich zu 1971-2000 verlängern wird. Da dies für alle Böden gilt, besteht die Beeinträchtigungsursache auch für den Kläger fort.

Anlage K 33, S. 14

Auch eine internationale großangelegte Studie der NASA und des Deutschen Luft- und Raumfahrtzentrums (DLR) unter Verwendung von Grace-Satellitendaten hat

festgestellt, dass Deutschland zu den Regionen mit dem höchsten Wasserverlust weltweit gehört. Der Wasserrückgang beträgt pro Jahr etwa 2,5 Gigatonnen. In 20 Jahren hat Deutschland einen Wasserverlust im Umfang des Bodensee erlitten. Ganz Deutschland wird Jahr für Jahr weniger Wasser zur Verfügung haben und ähnelt damit dem Dürremuster der Dürren der südlichen Teile Europas.

s. allgemeinverständliche Zusammenfassung unter

<https://www.nationalgeographic.de/umwelt/2022/03/hydrologen-war-nen-deutschland-trocknet-aus>

Vor dem Hintergrund des Vorstehend Beschriebenen – insbesondere soeben S. 27 – bestehen die klimawandelbedingten Schäden also fortwährend und intensivieren sich je nach weiterem Anstieg der Erdwärmung.

Beweis: Sachverständigengutachten

(4) Weitere (kombinierte) Beeinträchtigungen aus Feuchtigkeitsmangel

Der Kläger hat deutlichen Borkenkäferbefall an Fichten vorgetragen und Stresssymptome an Buchen dargelegt (Klageschrift sowie Anlage K 5).

Dieser Befall ist ebenfalls eine Folge von Flüssigkeitsmangel, der zu zusätzlichen Schädigungen und in der Regel zum Totalverlust des Baumes führt. Die klimawandelbedingten Dürren auf den Grundstücken des Klägers wurde soeben dargelegt. Die Folge des Borkenkäferbefalls ist typische Dürrefolge und wegen der klimawandelbedingt warmen Winter zusätzliche eigene Klimawandelfolge:

Bei der Fichte – ein Großteil des von der Familie übernommenen Baumbestandes des Klägers – zum Beispiel nimmt die Harzexsudation und damit die Verteidigungsfähigkeit mit einer Verringerung des relativen Gewebewassergehalts (durch Dürre) deutlich ab. Durch die geringere Verteidigungsfähigkeit ist die Fichte besonders anfällig für einen wiederholten Befall durch den Eurasischen Fichtenborkenkäfer (*Ips typographus*) während und nach der Trockenheit und besonders in tieferen Lagen. Durch die wärmeren Winter kommt verschärfend hinzu, dass sich die Borkenkäferpopulationen erhöhen und dadurch auch schneller verbreiten.

s. Anlage K 33, S. 15

Die Konsequenz daraus ist auch, dass die Mortalität der Fichten in den kommenden Jahren höchstwahrscheinlich weiter zunehmen wird.

Kaskadeneffekte mit Borkenkäferbefall in Fichtenbeständen waren zwischen 2018 bis 2020 für große Waldflächen in Deutschland tödlich. Nach Trockenheitsereignissen ist der Abwehrstoffwechsel von Bäumen stark beeinträchtigt, wodurch sie in der folgenden Vegetationsperiode besonders anfällig für den Befall mit Insekten oder Krankheitserregern sind. Unter normalen Bedingungen dringen Borkenkäfer

nur in frisch abgestorbene oder gestresste Bäume, etwa Stadtbäume, ein. Allerdings können sie durch koordinierte Massenangriffe die Abwehrkräfte der Bäume umgehen, welche durch Trockenheit und Hitze erleichtert werden. Dies erklärt unter anderem, weshalb viele der Fichten des Klägers, wie oben beschrieben, nicht direkt im Jahr 2018, sondern tw. erst 2019 bis 2021 abgestorben sind.

vgl. Anlage K 33, S. 18f.

Dies gilt ähnlich auch für Buchen, welche durch Dürre geschwächt und geschädigt sind. Diese sind besonders anfällig für Pathogenbefall durch mikropilzliche Infektionen sowie für Insektenbefall durch den Buchenprachtkäfer. 2018 war die Buche von teilweise oder vollständigem Kronensterben betroffen, dem 2019 oft das Absterben dieser Bäume folgte.

Anlage K 33, S. 17

Der Kläger hat auch abgestorbene Buchen und Stressindikatoren (Kronensterben) dargelegt, s.o.

Das führte dazu, dass zwischen Januar 2018 und April 2021 über 500.000 Hektar Wald in Deutschland entweder gerodet oder mit abgestorbenen Bäumen belassen wurden, was ungefähr 5% der gesamten Waldfläche entspricht. In diesem gleichen Zeitraum sind 380.000 Hektar an Baumkronenverlust zu verzeichnen. Mittel-, West- und Ostdeutschland waren in Bezug auf den Waldverlust in Nadelwäldern am stärksten betroffen. Die Region Nordrhein-Westfalen in Deutschland ist am stärksten betroffen, in einigen Teilen wird ein Waldverlust von mehr als 40% zwischen 2018 und 2021 beklagt.

Anlage K 33, S. 15 ff.

Borkenkäferbefall in Kombination mit Dürre ist also eine weitere klimawandelbedingte Beeinträchtigung, die teils temperaturanstiegsabhängig, teils flüssigkeitsmangelbedingt ist. Das Phänomen ist gerade in Nordrhein-Westfalen zu beobachten. Der Kläger hat typische solcher Schäden dargelegt. Auch die Borkenkäferbefall-Folgen auf den Grundstücken des Klägers (Absterben einer Vielzahl von Bäumen sowie unfreiwillige Rodungen, um weitere Übertragung zu verlangsamen, s. o. S. 25 und K5) sind daher klimawandelbedingt und von der Beklagten mitverursacht.

Beweis: Sachverständigengutachten

(5) Grünlandverlust

Ein Tag mit einer Bodenfeuchte unter <30% nFK ist ein pflanzenschädigender Zustand (Dürre), der zu verminderter Photosyntheseleistung, eingestelltem Wachstum und bei dessen Anhalten zu einer Zerstörung von Pflanzen führt. Bei einer nFK

<50% tritt beginnender Trockenstress von den vom Kläger angebauten Pflanzen ein (Weizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Klee gras/Kräuterwiese). Bei einer Mehrzahl von Tagen von <30% nFK aufeinanderfolgend oder bei Erreichen von 0% nFK sterben die Pflanzen ab.

s. BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 u.A., Rn. 27, UBA, Monitoringbericht 2019, S. 26 abzurufen unter:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/das_monitoringbericht_2019_barrierefrei.pdf

Beweis: Sachverständigengutachten

Oben wurde dargestellt, dass ganz Nordrhein-Westfalen auch in den vom Kläger von Grünlandpflanzenverlusten geprägten Jahren ganzflächig von Dürre betroffen war. Nordrhein-Westfalen hatte schon in der Vegetationsperiode zwischen April und September im Zeitraum 2014-2018 zwischen 40 und 60 % trockene Monate in Bezug auf die Bodenfeuchte. Trockene Monate entsprechen einer nFK unter 30 %.

s. Anlage K 33, S. 9 f.

Beweis: Sachverständigengutachten

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden und den Darlegungen zu den Dürren sowie den Beschreibungen des Klägers zum Grünlandausfall ist auch insofern nicht mehr bestreitbar, dass die abgestorbenen Grünlandpflanzen bzw. die im Wachstum gehemmten Pflanzen in den Jahren 2018 bis 2020 klimawandelbedingt geschädigt wurden. Das Grünland wird tatsächlich auch im Jahr 2022 erheblich in seiner Substanz geschädigt, für den Fall, dass es darauf ankommen sollte, wird auch hierzu ein

Sachverständigenbeweis

zur Kausalkette angeboten.

4. Recht auf Erhalt treibhausgasbezogener Freiheit (REtF) als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB

Der Kläger hat in der Klageschrift umfassend dargelegt, weshalb sich ein Recht auf Erhalt treibhausgasbezogener Freiheit ergibt.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung verschiedene Gesichtspunkte aus dem Sachverhalt angeführt und dargestellt, dass diese von der allgemeinen Handlungsfreiheit erfasst seien. Es habe Zweifel am Bestehen dieses Rechts.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das REtF als spezielles Freiheitsrecht geltend gemacht wird und die allgemeine Handlungsfreiheit dahinter zurücktritt, wie es

ebenfalls der Fall ist beim APR und beim Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Zur Verdeutlichung sei der Kerngedanke des Rechts nochmals komprimiert dargestellt.

Es ist unbestritten, dass die Menge an CO₂, die in die Atmosphäre entlassen werden kann, endlich ist, wenn das Pariser Erderwärmungsziel eingehalten werden soll. Das Pariser Erderwärmungsziel ist über Art. 20a GG Bestandteil des Grundgesetzes (BVerfG Klimabeschluss Rn. 208). Die Reduktion von CO₂ ist „verfassungsrechtlich unausweichlich“ (BVerfG Klimabeschluss Rn. 194).

Die letzteren beiden Sätze sind entscheidend für die Auslegung von § 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB – „sonstige Rechte“. Sie sind zwingend im Wege der mittelbaren Drittwirkung zu berücksichtigen. Nur selten hat das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsmaßgabe mit einer solchen Absolutheit ausgesprochen. Ähnlich absolute Grenzwirkung hat nur die Menschenwürde.

Wenn nun eine absolute Restmenge an Treibhausgasen zur Verfügung steht und zugleich derzeit nahezu jegliche menschlichen Aktivitäten – also menschliche Freiheit – mit dem Ausstoß von CO₂ oder andern Treibhausgasen verbunden sind, müssen die jeweiligen Freiheitssphären voneinander abgegrenzt werden. Diese Abgrenzungsfunktion ist strukturell nichts anderes als die Abgrenzungswirkung durch den Schutz des Eigentums etwa an Grund und Boden.

Dabei wird auf ein ideelles Budget abgestellt, das praktisch allerdings derzeit nicht ausrechenbar ist. Da die Handhabbarkeit von Budgets für diese Abgrenzung kein zahlengenaues Maß erfordert, sondern große Intensitätskategorien genügen, wird auch kein exaktes individuelles Budget geltend gemacht. Die mit dem ideellen Budget und seiner unausweichlichen Beschränkung verknüpfte THG-Freiheitspotentialität Einzelner wird mit einer Abwägung bestimmt. Dies schmälert nicht die Möglichkeit, die einseitige Aufzehrung des ideellen individuellen Budgets eines Einzelnen festzustellen – jedenfalls dann, wenn dies in einer Größenordnung wie die der Beklagten geschieht. Durch die Verursachung von jährlich 1% aller CO₂-Emissionen weltweit verbraucht die Beklagte auch einen signifikanten, spürbaren Anteil der Restmenge an CO₂ des Klägers mit.

Das REtF eignet sich deshalb als absolutes Recht, weil es sich hier nicht um eine allgemeine Handlungsfreiheit handelt, sondern um Freiheitsgebrauch, der spezifisch mit dem Gebrauch einer ideell absoluten Menge von Treibhausgasen verknüpft ist. Dieser Freiheitsgebrauch ist zunehmend bedroht, wenn keine zivilrechtliche Ordnung herrscht. Subjekte, die die Mittel dazu haben, übernutzen das Gesamtbudget zulasten anderer. Es gilt, einer neuen, modernen Gefahrenlage Herr zu werden.

Für die Beklagte ist ein Verstoß gegen das Recht darstellbar, weil für sie anhand des vorgetragenen internationalen Szenarios berechnet wurde, dass sie ganz erheblich über dem ihr zustehenden Reduktionspfad und damit Budget emittiert. Würde sie auf einem Paris-konformen Reduktionspfad emittieren, so wären ihre THG-Emissionen von der Gesellschaft hinzunehmen. Emissionen, die darüber liegen, hingegen nicht – sog. Überemissionen.

Diese Abgrenzung ist über die bestehenden (absoluten) Rechte hinaus erforderlich, da der spezifisch einem jeden zustehende Freiheitsausschnitt durch die übrigen Freiheitsrechte nicht zureichend abgebildet wird. Nicht jeder in seiner THG-Freiheit Beschränkte verfügt über Eigentum, dass er oder sie wie der Kläger geltend machen kann.

Die unzureichende Abbildung hat der Kläger am Beispiel der Hofübergabe dargestellt: Die Berufsfreiheit schützt ihn nicht vor dem äußeren Zwang, den die Auswirkungen der CO₂-Emissionen auf seinen Betrieb und die Liegenschaften haben, auch wenn Aspekte dieser betroffen sein mögen. Das gleiche gilt für das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Auch dieses schützt hier nicht vor einer Beeinträchtigung der Entwicklung der Persönlichkeit durch das Bestreben, den Hof in einem besseren Zustand dem Nachfolger zu überlassen, als dieser ihn selbst übernommen hat. Noch wichtiger als diese horizontale Wirkung aber ist die Zukunftsgerichtetheit: Es wird ein künftiger Ausschnitt eines *potentiellen* Freiheitsgebrauchs erfasst, der so nicht Gegenstand der bisherigen Freiheitsrechte ist.

Die Substantiierung dieses Rechts erfolgt darin, dass der Keim für die künftigen Freiheitsbetätigungen und eine mögliche Beschränkung derer im Jetzt angelegt ist. Das Recht stellt gerade auf die THG-bezogene Freiheitspotentialität ab. Es kann und muss daher nicht eine spezifische Handlung in der Zukunft vorgetragen werden; dies ist der besondere Schutzcharakter des Rechts. In vertikaler Hinsicht steht ein großer Ausschnitt der Handlungen in der Zukunft noch nicht fest, die beschnitten werden. Dass die Freiheit beschnitten wird, wenn überemittiert wird, steht allerdings fest; spiegelbildlich zur einseitigen Aufzehrung.

Hier löst die Beklagte Ähnliches aus wie die Bundesrepublik, die vor dem BVerfG unterlag und auch dort die künftigen vagen Freiheitsbeschränkungen für eine Verurteilung ausreichten. Gleichzeitig sind feststehende Verhaltensweisen, die enden werden, nicht durchweg durch spezifische Freiheitsrechte geschützt.

Es wurde insoweit vorgetragen, dass der Kläger in Zukunft von seiner THG-relevanten Freiheit weniger genießen kann, da die Beklagte sein ideelles Budget mitaufzehrt. Der Kläger wird voraussichtlich bis 2050 leben und muss, wie in der Klageschrift beispielhaft dargelegt, eine Bandbreite von THG-relevanten Verhaltensweisen wählen können. Die Beklagte emittiert mehr, als mit dem Paris-Pfad kompatibel wäre. Dies bestreitet sie im Kern auch nicht substantiiert (s. o.). Weil das

Rahmenrecht weitere Anforderungen im Hinblick auf Abwägung und „Bagatellschwelle“ hat, ist auch das „Jeder-klagt-gegen-Jeden“-Szenario nicht zu befürchten.

Die Konkretion der Anforderungen ist also eine Rechtsfrage. Das Gericht wird insoweit um weiteren Hinweis gebeten, sollte es seine Zweifel an dem Recht ablegen und eine andere Darlegungsweise verlangen.

5. Maßnahmen zur Abhilfe seien bei § 1004 Abs. 1 BGB grundsätzlich dem jeweiligen Störer überlassen

Auf diese Rechtsfrage wurde bereits oben im Kontext der Haupt- und Hilfsanträge eingegangen.

In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht zu diesem Hinweis sinngemäß geäußert, dass auch dann die Wahl der Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Unterlassung der Beklagten überlassen bleiben müsse, wenn von mehreren Möglichkeiten eine die wirtschaftlichste sei. Ein Störer habe auch das Recht, unwirtschaftliche Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Aus Sicht des Klägers ist eine Wahl zwischen mehreren Maßnahmen nicht gegeben. Dies hat der Kläger nochmals in der Replik I auf S. 20 dargestellt. Es liegt einer derjenigen Ausnahmefälle vor, in denen der Kläger einen konkreten Antrag formulieren kann und muss. Dies ist immer dann der Fall, wenn nur eine ernsthafte Abhilfemöglichkeit in Betracht kommt. Dies ist aus Sicht des Klägers die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit der Beklagten am NZE AEC-Szenario.

Dabei sind die konkreten Forderungen keine betriebswirtschaftlichen Vorschläge an die Beklagte, sondern ein konkreter Maßstab zur Abstimmung der nicht mehr tolerablen Emissionen. Kostenoptimierung bedeutet hier *makroskopische*, also volkswirtschaftliche Kostenoptimierungen – worauf der mündliche Hinweis des Gerichts zielen mag. Diese volkswirtschaftlichen Kostenoptimierungen haben keine Aussagekraft für die betriebswirtschaftliche Wirtschaftlichkeit und Wahl der Maßnahmen der Beklagten zur Erreichung dieser Ziele, die offengelassen werden.

Beweis: Sachverständigengutachten

Es ist nur insofern mittelbar eine Begünstigung und milde Maßnahme für die Beklagte, wenn aufgrund der inhärenten Bevorteilung von Hochtechnologien in kostenoptimierten Modellen ein höherer CO₂-Ausstoß für Unternehmen, wie die Beklagte, gebilligt wird, als dies aufgrund anderer Ansätze der Fall wäre. Das Szenario gibt keine Maßnahmen in den Kategorien wirtschaftlich oder unwirtschaftlich für Unternehmen und Konzerne vor. Die Wahl der betrieblichen Maßnahmen, um diese beantragte CO₂-Minderung zu erreichen, bleibt der Beklagten überlassen.

Die Anforderungen des technischen Maßstabes kann die Beklagte natürlich auch unwirtschaftlich umsetzen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Gleiches gilt für die von der Beklagten gerügten „weiteren Voraussetzungen“, die das Szenario hat. Das Szenario sei äußerst voraussetzungsreich (Klageerwiderung S. 67). Die Beklagte mag all diese Annahmen gern hinwegdenken. Ihre Anstrengungen müssten dann aber größer und schneller werden. Es handelt sich um einen Mindeststandard unter optimistischen Verhaltensannahmen, die spiegelbildlich einen konservativen, milden Pfad für die Beklagte bedeuten. Daher liegt der Einwand, dass die „Eintrittswahrscheinlichkeit eines Szenarios (...) daher mit jeder zusätzlichen Bedingung“ sinke, auch neben der Sache. Der Vorstandsvorsitzende der Beklagte geht im Übrigen selbst davon aus, dass es zu keinen wesentlichen Verhaltensänderungen kommt, wie sie im NZE beschrieben werden. Würde man die Beklagte beim Wort nehmen, müsste der Reduktionspfad für die Beklagte noch ambitionierter sein.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Ausführungen der Beklagten zu den alternativen Kraftstoffen (S. 69 Klageerwiderung) – die das vorgelegte Szenario wegen ihrer behaupteten Alternativität diskreditieren sollen – widersprechen ihren Einlassungen schon im Übrigen, wenn es noch auf S. 27 heißt „Für den Übergang zu einer treibhausgasneutralen Mobilität setzt die Beklagte auf E-Fahrzeuge, die auch aus Sicht der Beklagten langfristig die beste CO₂-Bilanz aller Antriebsarten aufweisen.“

Es fällt auf, dass die Beklagte vor Gericht diametral entgegengesetzt zu ihren öffentlichen und sonstigen Äußerungen argumentiert, wie auch schon bei ihrer nur hier abgestrittenen Konzernverantwortung⁴ sowie gegenüber den Konsenspositionen⁵ und Kenntnis des Klimawandels.⁶

Im Übrigen ist es falsch, dass alternative Kraftstoffe politisch, betriebswirtschaftlich-strategisch und wissenschaftlich umstritten sind (Klageerwiderung S. 69 ff.).

⁴ s. bspw. Website www.volkswagen-planet-better.com (06.05.2022) unter der Überschrift “Verantwortung von Volkswagen”: Volkswagen als einer der weltweit größten Automobilhersteller und Mobilitätsanbieter ist sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst. Konkret sind allein die Produkte (Pkw und leichte Nutzfahrzeuge) über ihren gesamten Lebenszyklus gerechnet für ungefähr 1 % aller auf der Welt entstehenden CO₂-Emissionen verantwortlich.”, oder aber die gleichlautende Aussage von Herrn Dr. Diess in der Sendung “Hart aber fair” 25.3.2019.; während in der Klageerwiderung diese Emissionen vollständig Dritten zugeschoben wird, S. 15, 19, 20 d. Klageerwiderung.

⁵ S. die Ausführungen in Replik I, S. 4 ff.; z.B. sei „die natürliche Klimavariabilität nicht genau von exogenen Klimaantrieben wie anthropogenen CO₂-Emissionen zu trennen“, was einer Negierung der Menschenge-machtheit des Klimawandels nahekommt, s. S. 37.

⁶ s. S. 32 Klageerwiderung, wenn dort behauptet wird, dass 1970 und 1983 weder die Forschungsabteilung noch der Vorstand Kenntnis vom Klimawandel in seinen Wirkungszusammenhängen hatten wie sie heute als anerkannt gelten – obwohl dies bereits vom OLG Hamm bestätigt, spätestens seit 1958 als bekannt gilt.

Sie mögen lediglich (vor allem in Deutschland) politisch umstritten sein. Mit Ausnahme von Akteuren, die direkt oder indirekt mit der Erforschung und Vermarktung von Biokraftstoffen assoziiert sind, wird für die hier gegenständlichen Fahrzeugtypen allein der batterieelektrische Antrieb zum Ausbau vorgeschlagen.

Beweis: Sachverständigengutachten

6. Richtige Beklagte - Volkswagen AG als beherrschende Obergesellschaft

Das Gericht äußerte in der mündlichen Verhandlung Zweifel daran, dass die richtige juristische Person Klagegegner sei. Fraglich sei, warum die Volkswagen AG Beklagte sei, nicht aber etwa die Audi AG.

Hierzu ist zunächst klarzustellen, dass sich die Klage auf die Volkswagen AG als Obergesellschaft eines Konzerngeflechts bezieht, das aus variierenden formellen Strukturen besteht. Die Audi AG ist eine vollkonsolidierte Tochtergesellschaft der Beklagten Volkswagen AG, d.h. sie wird von der Beklagten beherrscht, ebenso wie etwa Seat S.A. oder Skoda Auto a.s. Volkswagen Pkw und Volkswagen Nutzfahrzeuge. Die Hersteller der Fahrzeuge, die unter der Marke Volkswagen firmieren, sind keine eigene Gesellschaft, sondern eine Sparte innerhalb der Obergesellschaft Volkswagen AG. Auch aus diesem Grunde wurde in dem Antrag das klarstellende Merkmal der „Marke“ verwendet.

Der Beklagten wird nicht ein fremdes Verschulden der einzelnen beherrschten und beeinflussten Tochter- und sonstigen Gesellschaften zugerechnet, sondern das Verhalten dieser Gesellschaften durch die Störereigenschaft der Beklagten erfasst – je nach Beherrschungsgrad als unmittelbarer Handlungsstörer oder aber bei nicht faktisch dominierendem Einfluss mittelbarer Handlungsstörer. Beispiele für eine formelle und faktische Beherrschung ist die Audi AG, ein Beispiel für die faktische Beherrschung sind die chinesischen joint ventures, die Fahrzeuge für den dortigen Markt herstellen (Gemeinschaftsunternehmen), die zwar formell nicht als beherrscht angesehen werden können, die aber dennoch die Vorgaben der Konzernzentral in Wolfsburg exakt umsetzen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Da es bei der Störereigenschaft um faktischen Einfluss geht, sind die formellen Grenzen nur sekundär beachtlich und auch der gesellschaftsrechtliche Trennungsgrundsatz nicht geeignet, um daraus Argumente gegen das Bestehen der Haftung nach § 1004 Abs. 1 BGB abzuleiten.

s. bereits Klageschrift, S. und Replik I, S. 29 und 44

Denn Störer ist, wer adäquat-kausal die Beeinträchtigung durch eigenes Handeln oder mittelbar durch das Handeln Dritter verursacht. Die VW-Sparten, Tochterunternehmen und Beteiligungen sind Glieder in der Handlungskette, die in adäquat-

kausalem Zusammenhang mit den Vorgaben der Konzernspitze, der Beklagten, stehen. Sie führen ihre Funktion innerhalb des Konzerns exakt so aus, wie die Beklagte es von Ihnen erwartet: Das Produzieren von Fahrzeugen in der beanstandeten Art und Weise. Eine Unterbrechung eines solchen Kausalzusammenhanges über Subjektsgrenzen hinweg – darauf zielt das Argument mit dem Trennungsgrundsatz ab – wäre allenfalls dann denkbar, wenn die Konzerntöchter etc. in „völlig unsachgemäßer und ungewöhnlicher Weise“ den Vorgaben der Beklagten zuwider handeln würden und ein objektiver Beobachter mit dem Verhalten nicht „normalerweise hätte rechnen können“.

s. hierzu auch Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, Habil. i. Ersch., S. 222 f. und zu weiteren Fundstellen (inkl. BGH) Replik I, S. 44.

Das macht die Beklagte aber hier nicht einmal geltend. Die Beklagte müsste, um diesen Zurechnungszusammenhang zulässig bestreiten zu können, nicht vortragen, dass die Töchter und Beteiligungen etc. eigene Entscheidungsbefugnisse haben (denn dann greifen nur die obigen Grundsätze), sondern, dass sie diese völlig abwegig entgegen dem Willen des Vorstandes und von Herrn Dr. Diess nutzen.

Dies gilt noch einmal mehr, als dass der Vorstand der Beklagten als zentrales aktienrechtliches Handlungsobjekt die konzernweite Steuerung der Frage nach den CO₂-Emissionen an sich ziehen konnte, gezogen und institutionalisiert hat.

Beweis: Sachverständigengutachten Parteivernehmung

Kurzum wird also mit der Klage auch Gesellschaften wie die Audi AG über die Störereigenschaft der Beklagten „mitverklagt“.

7. „Rechtswidrigkeit“ des Verhaltens

Das Gericht äußerte ferner in der mündlichen Verhandlung Zweifel an der Möglichkeit, die Beklagte über die geltend gemachten Anspruchsgrundlagen in Anspruch zu nehmen, da fraglich sei, ob das beanstandete Inverkehrbringen von Fahrzeugen rechtswidrig wäre und weil es durch keine konkreten Vorgaben reguliert sei. Ein solches Verständnis wäre schlicht rechtsfehlerhaft:

Hierzu verweisen wir erneut auf S. 30 f. der Replik I. Es gibt schlicht keinen Grundsatz, nach der öffentlich-rechtliche Regularien automatisch auf das Zivilrecht übertragen werden können. Aus der bloßen öffentlich-rechtlichen Regulierung oder Nicht-Regulierung ist nicht das Argument zu entnehmen, dass zugleich etwas zivilrechtlich zulässig ist und *inter partes* hingenommen werden muss. Es bedarf einer Brücken- oder Ventiltorm, die die Übertragung des öffentlich-rechtlichen

Rechts in das Privatrecht ermöglicht.⁷ Dies sieht auch das OLG Hamm ganz offensichtlich so. Denn für § 1004 Abs. 1, 2 BGB ist anerkannt, dass es ein allgemeines Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit nicht gibt. Die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens ergibt sich in aller Regel aus dem Vorliegen der Tatbestandsmerkmale von § 1004 Abs. 1 BGB und der Abwesenheit einer Duldungspflicht gem. § 1004 Abs. 2 BGB.

siehe bspw. MüKoBGB/Raff, 8. Aufl. 2020, BGB § 1004 Rn. 199 bis 205; S. 115 der Klageschrift unter Hinweis u.a. auf BGH vom 04.12.1970, Az. V ZR 79/68

Diesen Zusammenhang übergeht die Beklagte in ihrer Klageerwiderung – auf die das Gericht hier möglicherweise abstellt – komplett. Der gesamte Vortrag zur öffentlich-rechtlichen Zulassungsregulierung und zur EU-Fahrzeugflottenregulierung ist damit schon im Ausgangspunkt unzureichend hergeleitet (S. 129 ff. der Erwiderung). Da dieser Aspekt in der Replik I nur ansatzweise behandelt wurde, erlaubt sich der Kläger hierzu einige Ausführungen:

Auch im EU-Recht gibt der Grundsatz des Anwendungsvorranges für diese Frage nach dem Vortrag der Beklagten nichts Abweichendes her. Dass der Anwendungsvorrang des EU-Rechts aufgrund der VOen (EU) 2018/858 und (EU) 2019/631 hier befehlen soll (S. 129 ff. Klageerwiderung), dass die vollständig national-autonome Norm des § 1004 Abs. 1 BGB pauschal ausgeschlossen wird, findet jedenfalls keine Stütze in der bisher bekannten Dogmatik. Ggf. wäre diese Frage dann dem EuGH im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit europäischen Grundrechten **vorzulegen**, was hiermit im Falle der Wesentlichkeit als **Antrag** angekündigt wird. Eine solche Rechtsfolge würde direkt gegen die Freiheiten aus Art. 2, 3 15, und 17 sowie 20 GrCh verstoßen.

Das Ergebnis der Beklagten ist ohnehin un schlüssig. Es gibt keine Mengenbegrenzung in der Regulierung, durch Erhöhung des Absatzes wird vielmehr unbegrenzt weiterer CO₂-Ausstoß ermöglicht.

Ferner, wie bereits in der Replik I auf S. 39 ff. ausgeführt, müsste sich die EU-Fahrzeugflottenregulierung so auslegen lassen, dass sie gerade auch für das Individualverhältnis (technische Sicherheits-) Standards oder Grenzwerte hergibt. Die Beklagte liefert hier indes nur Gründe des allgemeinen öffentlichen Interesses (S. 132, 1. Absatz Klageerwiderung). Das gleiche gilt für die angeführten Gründe auf S. 132 der Klageerwiderung, 2. Absatz, zur Flottengrenzwertverordnung. Es wird dort von „klimapolitischen, wettbewerbsrechtlichen und verbraucherrechtlichen Erwägungen“ geredet, die berücksichtigt sein sollen. Dies mag für die Auslegungsfrage zwar schlüssig wirken, wenn man in § 1004 BGB eine „generalpräventiven

⁷ s. ausführlich dazu Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, Habil. i. Ersch., S. 229 ff.

Haftung“ hineindeutet bzw. unterstellt (S. 129 Klageerwiderung). Dieser Ausgangspunkt ist jedoch verfehlt, der Kläger macht hier ein eigenes Recht im eigenen Namen und Interesse geltend. Dass Begleiteffekte präventiven Charakter haben mögen, wie dies im Übrigen in der Regel der Fall bei Entscheidungen nach § 1004 BGB sein dürfte, ist für die hier von der Beklagten aufgeworfenen Problematik belanglos.

Das Gericht hat entsprechend in der mündlichen Verhandlung sinngemäß geäußert, dass es nach vorläufiger Bewertung keine konkreten Vorschriften für ersichtlich sehe, die das Inverkehrbringen der Fahrzeuge wie vom Kläger beantragt *regulieren* würden. Zwar ergäben sich aus Sicht der Kammer daraus Zweifel an der Rechtswidrigkeit des Verhaltens. Wie diese Zweifel ausgeräumt werden können, hat der Kläger soeben (7.a)] nochmals dargelegt.

Jedenfalls aber fasst der Kläger diese vorläufige Einschätzung so auf, dass mit dem Fehlen der hier einschlägigen Regulierung des Inverkehrbringens der Vortrag der Beklagten sich hierzu insgesamt erledigt haben dürfte.

8. Klimahaftung sei Sache des Gesetzgebers

Die Kammer hat in der mündlichen Verhandlung die Kritik der Beklagten aufgegriffen, dass die Ableitungen aus dem Klimabeschluss (und damit wohl auch generell Klimahaftung) nur den Gesetzgeber adressieren würden und Klimahaftung ggfls. Aufgabe des Gesetzgebers sei. Hierzu haben wir bereits umfangreich vorge tragen (S. 91 der Klageschrift). Ein solcher „Gesetzesvorbehalt“ ergibt sich nicht aus den Tatbestandsmerkmalen des einfachen Rechts und auch nicht aus verfassungsrechtlichen Erwägungen. Dies Ausführungen der Beklagten hierzu ignorieren dies.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden hierzu lediglich folgende Punkte betont:

Der Kläger hat den Hinweisbeschluss des OLG Hamm zum RWE-Verfahren eingereicht, der unmissverständlich klargestellt hat, dass die Sorge um die gerichtliche Entscheidungskompetenz unbegründet ist (OLG Hamm, Hinweis- und Beweisbeschluss vom 30.11.2017, Az. I-5 U 15/17, Ziff. 1 und 2, hier **Anlage K 29**). Der zuständige Senat des OLG Hamm hat im Mai 2022 eine aufwändige Beweisaufnahme vor Ort in Peru beaufsichtigt – rechtliche Voraussetzung dafür ist, dass der Senat die Klage nach dem vom dortigen Kläger behaupteten Sachverhalt für vollständig schlüssig hält.

Der Kläger verlangt von der Kammer keine Klimapolitik. Er bittet das Gericht lediglich, für ein ihn unmittelbar betreffendes reales Problem geltendes Recht anzuwenden. Die Argumente, warum das Gericht dafür auch allgemein zu befähigt ist, hat der Kläger in der Klageschrift ausführlich dargelegt. Die vor der Verkündung

voraussichtlich erscheinende Habilitationsschrift von Dr. Jan-Eric Schirmer bestätigt diese Sicht auf nachdrückliche Weise.

s. Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, Habil. i. Ersch., insbes. S. 426 ff.

Die vom Gericht ausdrücklich geäußerte Erwägung, dass die Ableitungen aus dem Klimabeschluss möglicherweise *nur* den Gesetzgeber adressieren würden, finden in diesem BVerfG-Beschluss keine Stütze. Auch in der Literatur ist dies eine absolute Mindermeinung. Letzte Zweifel aber dürfte der jüngst in der NVwZ veröffentlichte Artikel der Berichterstatterin des Klimabeschluss-Verfahrens, Frau Prof. Britz, ausräumen, indem sie dort unmissverständlich ausspricht:

*„Die verfassungsrechtlichen Klimaschutzmaßgaben binden alle staatliche Gewalt: Gesetzgebung, Verwaltung und die **gesamte** Rechtsprechung. (...) Im Rahmen des geltenden Rechts sind jedoch auch Verwaltung und **Gerichte verfassungsrechtlich dazu aufgerufen**, die Klimaschutzmaßgaben des Grundgesetzes umzusetzen.“*

Britz, in: NVwZ 2022, 825, 834

Frau Prof. Britz zitiert in dem Artikelabsatz, aus dem das obige Zitat stammt, zur Begründung auch exakt den schon vom Kläger in der Klageschrift zitierten und hierzu eingeordneten Absatz wörtlich. Im Rahmen des hier geltenden Rechts, § 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB (analog) – wird insbesondere Eigentumsschutz geltend gemacht, aufgrund von gesetzgeberischen Gestaltungsentscheidungen zum Grad des verbürgten Eigentums, den Anforderungen an die Kausalität sowie die Frage nach dem Verhältnis zu öffentlich-rechtlicher Regulierung, die seit Jahrzehnten währen. Dass auch dies noch nicht für eine Transformation genügt, ist dem Kläger klar, aber das ist auch nicht sein Ziel. Denn, wie sich aus dem zitierten Absatz ergibt, ist die Transformation laut BVerfG eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. So resümiert auch Frau Prof. Britz abschließend, dass es „wenigstens aus praktischen Gründen notwendig sein [wird], weitere Maßnahmen des Bundes und der Länder zur Erreichung der Klimaschutzziele bundesrechtlich stärker zu koordinieren.“ (s. a.a.O.).

Die Beklagte ist antragsgemäß zu verurteilen.

III. Weitere Anlagen

Die Teil-Übersetzung der Anlage K 20 ist als

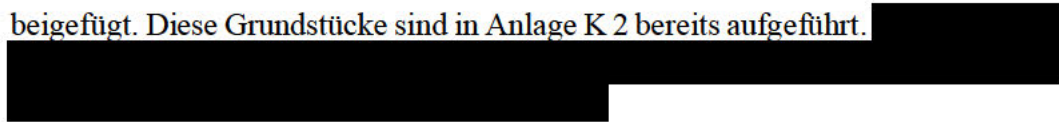
Anlage K 34

beigefügt. Der Kläger hat die Teile des umfangreichen Dokuments übersetzen lassen, auf die er sich in seiner Klage inhaltlich und für die Berechnungen bezieht, nicht hingegen Material, das für den hiesigen Rechtsstreit nicht maßgeblich ist. Die auf den Seiten selbst stehenden Seitenzahlen entsprechen dem englischen Original, die pdf Seitenzahlen sind nicht maßgeblich.

Er werden zudem Grundbuchauszüge für die nun in Hilfsantrag C. konkret aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstücke als

Anlage K 35

beigefügt. Diese Grundstücke sind in Anlage K 2 bereits aufgeführt.



Qualifiziert elektronisch
signiert durch

Rechtsanwältin
Dr. Roda Verheyen

Rechtsanwalt
John Peters